

### III. Handelnde rund um Heiligendamm

In diesem Kapitel beschreiben wir die handelnden Gruppen, die die Demonstrationen und ihre Wahrnehmungsformen bestimmt haben. Am ausführlichsten gehen wir auf die Polizei ein. Von der eigens für den Gipfel geschaffenen Sonderbehörde bis zu Einsatzkonzepten und -technologien beschreiben wir deren Vorgehen. Die zivil-militärische Zusammenarbeit wie der Einsatz der Bundeswehr ergänzen die Beschreibungen des staatlichen Umgangs mit Demonstrationen. Kürzer gehen wir auf die die Demonstrationen tragenden Organisationen und die Heterogenität der Demonstrierenden ein. Wir schildern kurz die Rolle der Medien.

#### 1. Die Polizei(en) und das Militär

##### 1.1. Besondere Aufbauorganisation (BAO) Kavala samt BKA und Bundespolizei

Mit dem 1. September 2005 wurde LPD (Leitender Polizeidirektor) Knut Abramowski vom Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, den Polizeieinsatz rund um den Weltwirtschaftsgipfel in Heiligendamm im Juni 2007 zu planen. Eine Projektgruppe G8 in der Polizeiabteilung des Innenministeriums hatte ihre Arbeit bereits im April 2005 aufgenommen. Ein Leitungsbüro nahm am 27.9.2005 die Vorbereitung in Angriff. Seit dem 1.12.2005 bereitete eine kleine Gruppe von 25 Mitarbeitern in der „Besonderen Aufbauorganisation“ (BAO) den Einsatz vor. Diese „BAO“ erhielt vom Einsatzleiter Knut Abramowski den Namen Kavala. Im ersten „Kavala Report“ heißt es zu dieser Namensgebung: „Heiligendamm ist das älteste Ostseebad Deutschlands. Wegen seiner klassizistischen Bauten entlang der Strandpromenade mit dem Grand Hotel Kempinski und der Perlenkette wird es auch die ‚weiße Stadt am Meer‘ genannt. Den gleichen Beinamen trägt auch das griechische Kavala. Es liegt in Nordgriechenland und ist mit seinen 70.000 Einwohnern die Hauptstadt der Provinz Makedonien. Mit seinen in Landesfarben weiß und (etwas) blau

gehaltenen Häusern leuchtet die Hafenstadt von Land und Wasser als ‚weiße Stadt am Meer‘ an der Ägäis empor.“ (S. 11) Die Irritationen, die der Name ausgelöst hat, werden in diesem Bericht aufgegriffen, auch der spöttische Name „Kravalla-Polizei“ wird goutiert.

Bemerkenswerter als der Name ist, dass die „BAO“ sowohl eine eigene Internet-Seite hat(te) als auch ein eigenes Logo bekam, um sie besser identifizieren zu können. Das ist der erste Hinweis auf die Marketing-Absichten, die mit diesem Polizei-Unternehmen verbunden waren. Der dem Polizeiführer nachgeordnete Führungsstab wurde in das Lagezentrum und vier Stabsbereiche untergliedert. Die BAO umfasste 14 Einsatzabschnitte. Zum 1.4.2007 sollte eine Gesamtstärke von 367 Mitarbeitern erreicht werden. Während der Haupteinsatzphase wurden die Einsatzkräfte von 573 Stabsmitarbeitern unterstützt.<sup>22</sup>

Kennzeichnend für „Kavala“ war die enge Zusammenarbeit aller Behörden. Die Polizeien in Deutschland sind Ländersache. Die Bundespolizei, zu der der Bundesgrenzschutz (BGS) spät gemacht worden ist, nimmt nur bestimmte Aufgaben wahr. Geheimdienste und Polizei sind prinzipiell getrennt. Sie handeln vorrangig exekutiv (Polizei) oder sammeln, speichern und vermitteln Informationen. Die prinzipielle organisatorische und funktionale Trennung sollte die extensiven Möglichkeiten der Gestapo (= Geheime Staatspolizei) der Nazizeit verhindern. In dieser waren informationelle und exekutive Funktionen in einer Behörde ungeschieden vereint. Im „Polizeibrief“ der westlichen Besatzungsmächte wurde darum 1949, bevor das Grundgesetz in Kraft trat, die institutionell und funktional strikte Trennung verlangt. Aufgrund der technologischen Entwicklungen und ihrer Nutzung durch Polizeien und teils geheime, teils öffentliche Informationsdienste, beispielsweise die Ämter für Verfassungsschutz, ist technologisch und handlungsfaktisch die Trennung nur noch innerapparativ und symbolisch-legitimatorisch bedeutsam. Im besonderen Fall des G8-Gipfels überschritten alle beteiligten Institutionen unkontrolliert die institutionellen Grenzen. Sie haben formell und informell zusammengearbeitet.

Im Führungsstab der „BAO“ waren zwei Verbindungsbeamte des

---

<sup>22</sup> Angaben nach erstem „Kavala Report“

BKA (drei nach dem Bericht des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier) und drei Verbindungsbeamte der Bundespolizei integriert (sechs nach oben angegebenem Bericht). Auch der Verfassungsschutz dürfte mit „Kavala“ kooperiert haben. Darüber hinaus hat die „BAO“ eng mit der Bundeswehr zusammengearbeitet. Ein Spezialist der Bundeswehr für die ABC-Abwehr sowie zwei Staboffiziere der Luftwaffe wurden der „BAO Kavala“ beigestellt.<sup>23</sup>

Die Art der *Sonderbehörde* und die ausgedehnte Form der Kooperation verstoßen gegen das Grundgesetz:

- Gegen das Recht des Bürgers auf Rechtssicherheit und seine Chance, widrigenfalls gegen (vermeintliche) staatliche Fehlgriffe zu klagen (Art. 19 GG), verstößt es, vorübergehend eine polizeiliche Sonderbehörde einzurichten, die im Kernbereich des Staates und in einer Kernfunktion tätig ist: Im Bereich des staatlichen Monopols legitimer physischer Gewaltsamkeit; im Kontext der Funktion, Grundrechte zu schützen oder in die Grundrechte mit dem Instrument legitimer staatlicher Gewalt von BürgerInnen einzugreifen. Solche zentralen Aufgaben muss eine Regelbehörde mit regulären Beamten ausüben. Ihre Verantwortung muss jederzeit, auch noch lange nach dem Ende einer spezifischen Aufgabe eingeklagt werden können. Nach ihrem Dienst während des G 8-Gipfels hatte die „BAO“ aber ihre Extra-Pflicht getan. Sie konnte darum gehen, sprich aus dem staatlichen und bürgerlichen Verkehr gezogen werden.
- Die horizontale Gewaltenteilung zwischen Bund und Land wird, wenn die verschiedenen organisierten Polizeikräfte vermischt eingesetzt werden, durch die Supersonderbehörde „BAO“ auf Zeit aufgehoben.
- Das grundrechtlich und grundgesetzlich allgemein „an sich“ essentielle, technologisch und praktisch längst höchst poröse Trennungsgebot zwischen Polizeibehörden im Inneren und Bundeswehr im Äußeren wurde aufgehoben.
- Das Trennungsgebot zwischen Polizeibehörden und Verfassungs-

---

<sup>23</sup> vgl. Christoph Marischka: Militarisierung bis zum Mückenschutz – Amtshilfe um Heiligendamm. In: IMI-Analyse 2007/027

schutz/ Nachrichtendiensten wurde durch „Kavala“ vollends beiseitegewischt. Seit dem 1.9.2005 funktionierte die „BAO“ fast zwei Jahre lang neben ihrem erhabenen öffentlichen Profil mit Logo zugleich wie eine geheimdienstlich durchmischte Staatspolizei.

Aufgrund dieser Merkmale sprach die Rechtsanwältin Ulrike Donat von einer „Sonderbehörde“. Eine Sonderbehörde ist bei zentralen Aufgaben ebenso unzulässig wie ein „Sondergesetz“. Mit beiden werden Grundrechte und Demokratie zeit- und funktionsweise suspendiert. Die Sonderbehörde ist dazuhin längst aufgelöst, wenn die rechtlichen Konsequenzen aus diesem Einsatz aufgearbeitet werden müssten.

Auch international war die Polizei vernetzt. Über die Erfahrungen mit Einsätzen bei den Weltmachtgipfeln diverser Bezeichnung tauschten sich die staatlichen und privaten Sicherheit-Professionals international aus. Früh informierte sich Kavala beim „Planungschef“ des G8 in Gleneagles (2005), Herrn Powrie. Dieser reiste nach Mecklenburg-Vorpommern wie zuvor nach Russland (2006) und vorsorglich schon nach Japan (2008). Im zweiten „Kavala Report“ ist ein Interview mit ihm abgedruckt. Er wirkt an einem Programm namens IPO mit: Zur „Entwicklung von speziellen Kompetenzen bezüglich der Planung und Bewältigung von Großlagen im Rahmen einer langfristigen Erarbeitung von Sicherheitskonzeptionen für die jeweiligen Regierungen“. Er betont, dass die Mehrheit der Demonstrierenden sich als „friedlich“ erwiesen habe. Den Schwarzen Peter schiebt er den Medien zu, die dies oft anders darstellen wollten. Er nimmt an, der terroristische Bombenanschlag in London und der G8-Gipfel in Schottland hätten in keinem Zusammenhang gestanden. In der „BAO“-produzierten Allgemeinverfügung muss der Bombenanschlag trotzdem dazu herhalten, die angeblich unmittelbar drohende terroristische Gefährdung zu belegen und, versteht sich, die pauschalen Gegenmaßnahmen zu legitimieren. Besonders positiv hebt Mr. Powrie die intensive Öffentlichkeitsarbeit von „Kavala“ hervor.

Die „Sicherheitskonferenz“ SECON, an der die G8-Staaten und EUROPOL beteiligt waren, fand Ende November 2006 in Rostock statt. Aus den Erfahrungen, die man bei der Zusammenarbeit zur Fußball-Weltmeisterschaft gewonnen hatte, sollten Konsequenzen für die „Sicherheitsarchitektur“ beim Gipfel gezogen werden. Frank Niehörster,

Ministerialdirigent des Innenministers von Mecklenburg-Vorpommern, berichtet später:

„44 nationale und 26 internationale Polizeiexperten hatten hier die Gelegenheit, in einen dreitägigen Erfahrungsaustausch zu einsatztaktischen Fragen bei der Bewältigung von Staatsbesuchen, Gipfeltreffen und Internationalen Sportveranstaltungen zu treten.“<sup>24</sup>

Anfang März 2007 trafen sich der stellvertretende US-Botschafter in Deutschland, Koenig, und weitere 35 Polizei- und Sicherheitsexperten aus Mecklenburg-Vorpommern, den USA, der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes in Schwerin. Sie wälzten „die Sicherheitslage“ um und um.

Vom 1. bis 9. Juni wurde ein „Internationales Verbindungsbeamtenzentrum“ zum Zweck eines beschleunigten Informationsaustauschs eingerichtet. Darin vertreten waren 17 Verbindungsbeamte aus zwölf Staaten (USA, Frankreich, Großbritannien, Japan, Kanada, Italien, Niederlande, Belgien, Österreich, Schweiz, Schweden und Dänemark), einer von EUROPOL und einer von Interpol. BKA und Bundespolizei haben in ihren Führungsstäben ebenfalls internationale Verbindungsbeamte eingesetzt.<sup>25</sup>

BKA und Bundespolizei waren nicht nur über Verbindungsbeamte in den Führungsstab der „BAO Kavala“ einbezogen. Sie verfolgten dort auch ihre originären Aufgaben. Das BKA hat eine „Besondere Aufbauorganisation“ installiert, um die Strafverfolgung sicher zu stellen (vom 4. bis 9. Juni mit 167 Kräften). Die Bundespolizei hat die „Besondere Aufbauorganisation Bahn- und Luftsicherheit, Grenzen“ eingerichtet. Vom 30. Mai bis zum 8. Juni 2007 war das BKA mit über 1.250 Polizeivollzugsbeamten in Heiligendamm im Einsatz (167.000 Einsatzstunden). Es half der Polizei mit „verdeckten polizeilichen Maßnahmen“. Mindestens 2.000 Beamte der Bundespolizei waren rund um den Gipfel-Protest im Einsatz. Die Bundespolizei war vor allem darauf ausgerichtet, zu verhindern, dass „insbesondere erkennbar gewaltbereite Personen sowie potentiell politisch motivierte Straftäter“ einreisten. Sie

---

<sup>24</sup> nach: Die „Sicherheitsarchitektur“ des G8 2007 von Gipfelsoli Infogruppe

<sup>25</sup> vgl. Die „Sicherheitsarchitektur“, a.a.O

sollte „Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten“ während der An- und Abreise unterbinden.

Für die „nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“ wurde als Zweig der „BAO“ die „BAO NIPOG“ gegründet. An ihr waren Feuerwehr, Sanitäter, Rettungskräfte und Versorgungsbetriebe aus den Landkreisen Bad Doberan, Güstrow und der Stadt Rostock beteiligt.

## 1.2. Neue Polizeigesetze und ihre repressiv-präventive Vorwärtsverrechtlichung

In Wellen von Novellen der Polizeigesetze der Länder werden die Eingriffsbefugnisse der Polizei ausgeweitet. Dies geschieht „strikt rechtsstaatlich“, indem Gesetze durch die Parlamente gepaukt werden, die als kleinere „Ermächtigungsgesetze“ der schon kombinierten exekutiv- und informationell ausgerichteten Polizeien bezeichnet werden müssen. „Unbestimmte Rechtsbegriffe“ in den Gesetzen dehnen die exekutiven Möglichkeiten aus und stehen aller bürgerlichen Rechtssicherheit entgegen. Grundrechtsverstöße können hinterher nicht einmal angeklagt werden. Was soll ein Richter sagen, wenn im Gesetz steht, alles ist erlaubt, was zur nicht en detail bestimmten Sicherheit angesichts einer pauschal aber unmittelbar drohend behaupteten Gefahr polizeilich nötig ist. Die Konkurrenz der Länder um das effektivste Polizeigesetz nimmt kein Ende – „effizient“ im Sinne des nicht restringsierten polizeilichen Gewalteinsatzes. Im Juni 2006 ist das Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns mit den Stimmen von DIE LINKE.PDS novelliert worden. Präventive Eingriffsbefugnisse der Polizei seien notwendig, so die vorrangige Begründung der Novellierung. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es: „Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Polizei in erster Linie diejenigen neuen Befugnisse erhalten, auf die sie aufgrund aktueller Entwicklungen im Bereich der Organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus, aber auch im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung Europas zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit nicht länger verzichten kann.“ Wie in anderen Bereichen, gehe es darum, „Gefahren“ rechtzeitig zu erkennen und zu eliminieren.

„Prävention“ lautet schon seit Jahren das Zauberwort der „Inneren Sicherheit“.<sup>26</sup> Polizeilich ist jede Bürgerin prinzipiell verdächtig. Um potentielle Taten zu verhindern, muss die Überwachung ausgedehnt und müssen Möglichkeiten des vorzeitigen Eingreifens geschaffen werden. Abhören, durchsuchen und vorbeugend in Gewahrsam nehmen sind die probaten Mittel. So wie im Strafrecht der konkrete Tatverdacht zurücktritt, tritt im Polizeirecht die legal-legitime Pflicht zurück, jeden Gewalteingriff, zu dem auch informationelles Handeln gehört, mit einer nachweislichen konkreten Gefahr zu begründen. Polizei ist sozusagen immer berechtigt, Gewalt einzusetzen.

Das Mecklenburg-Vorpommer'sche Sicherheits- und Ordnungsgesetz erlaubte schon vor der Novelle Kontrollen ohne spezifische Begründungsaufgaben: Identitätsfeststellungen sind „zur Abwehr einer im einzelnen Fall bevorstehenden Gefahr“ (§ 29) jederzeit möglich. Durchsucht werden dürfen Personen fast jederzeit: „zum Schutz der Person“ und „zur Eigensicherung des Amtsträgers“ (§§ 53-54). Es können Platzverweisungen für maximal zehn Wochen für ein ganzes Gemeindegebiet ausgesprochen werden. Der Platzverweis dürfe nur den Zugang zur eigenen Wohnung nicht behindern. Besteht „eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ – ein von der Polizei aktuell definierter Tatbestand – kann eine Gewahrsamnahme erfolgen. V-Personen (Vertrauenspersonen), solche, die gegen Bezahlung Informationen aus der „Szene“ weitergeben, dürfen von der Polizei geführt werden. Ebenfalls können verdeckt ermittelnde Polizeibeamte eingesetzt werden (VE). Sowohl eine längere Observation als auch der

---

<sup>26</sup> Mit nur teilweise verändertem Akzent, vor allem mit einer vergleichbaren Eingriffstiefe, ist Prävention auch zum Zauberwort im Gesundheitsbereich geworden. „Vorsorge ist besser als Nachsorge“ lautet der Gemeinpruch. Der für Personen und Gruppen zutreffende Sinn des Spruches wird bedenkenlos auf Institutionen und ihre Vertreter übertragen. Deren verschiedene, in den Körper der Menschen und ihre Gefühle unmittelbar eingreifende, als staatlich „gewaltlegitim“ oder medizinisch professionell nicht im einzelnen bedachte und kontrollierte Mittel stellen humane Integrität, die Bedingung von Demokratie und Menschenrechten, prinzipiell in Frage. Nein, sie verletzen sie fast unkontrolliert und ohne Widerstand.

Einsatz verdeckter Überwachungstechniken sind erlaubt. Im Kontext der Gipfelproteste wurden immerhin 22 Observationsanordnungen getroffen und 10 Observationen – ergebnislos – durchgeführt. Eine Unterrichtung der Betroffenen ist unterblieben. Reizstoffe (CN/CS -Gas sowie Pfefferspray) sind im Einsatz gegen Versammlungen erlaubt.

Nach der Gesetzesänderung darf ein automatisches Kfz-Kennzeichen-Lesesystem (AKLS) eingesetzt werden. Drei solcher Geräte sind auf den Autobahnen BAB 19 und BAB 20 eingesetzt worden. Abgeglichen wurden die erfassten Kennzeichen mit ca. 1.000 gespeicherten Daten. Videoüberwachung des öffentlichen Raums und in Polizeifahrzeugen sind nun erlaubt. In Sachen Videoüberwachung war Mecklenburg-Vorpommern (MV) vergleichsweise „liberal“. Diese Form der Überwachung war zuvor noch nicht vorgesehen. Telefone dürfen nun sogar präventiv abgehört werden. IMSI-Catcher<sup>27</sup> können eingesetzt werden. Die Rasterfahndung, die bisher nur bei einer „gegenwärtigen Gefahr“ eingesetzt werden durfte, kann nun bei „erheblicher Gefahr“ präventiv angewendet werden.

Eine wichtige Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ist nicht erfolgt: Eine Kennzeichnungspflicht der Polizei gibt es noch immer nicht. Des weiteren wird zwar geregelt, dass nach einer „Gewahrsamnahme“ „unverzüglich“ der Grund der Maßnahme bekannt zu geben sei, „unverzüglich“ eine Person des Vertrauens benachrichtigt werden dürfe und „unverzüglich“ eine richterliche Entscheidung herbeizuführen sei (§ 56). Diese Vorschriften gelten. Angewandt wurden sie in diesen Tagen rund um Heiligendamm nicht.

Immer neue Dateien und ihre Behörden werden übergreifend vernetzt. Drei Präventivdateien hat das BKA schon vor einiger Zeit angelegt: LIMO: Gewalttäter Links-Datei, um politisch links motivierte Straftaten zu verhindern; REMO, um rechtsorientiert politisch motivierte Straftäter zu erfassen; AUMO: eine Datei für Straftäter politisch

---

<sup>27</sup> IMSI-Catcher sind Geräte, die für kurze Zeit eine Funkzelle simulieren. Hierdurch werden die Daten aller Mobilfunkgeräte in dieser Umgebung erfasst. Standorte können erfasst, Bewegungsprofile erstellt und auch Gespräche abgehört werden.



motivierter Ausländerkriminalität. In diesen Dateien werden Verdächtige erfasst, von denen die Polizei annimmt, sie könnten in Zukunft strafällig werden. Wie es jüngst in dem Urteil eines Dessauer Verwaltungsgerichts hieß: als „Maßstab“ funktioniert die Annahme der „Wahrscheinlichkeit“. Diese Dateien und eine weitere spezifisch auf die bisherigen Gipfelproteste ausgerichtete Datei lagen der polizeilichen Überwachung zugrunde. Die Datei „G8“ enthielt 235 Personen, 39 Gruppen und 62 Objektdatensätze. Trotzdem forderte der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach den Protesten rund um Heiligendamm eine neue „Datei für Gewalttäter“ zu schaffen.<sup>28</sup>

### 1.3. Neu-alte Form der Intervention: Die „Beweissichernde Festnahme“

Besonders hervorgetreten sind in der Woche rund um Rostock und Heiligendamm kleine polizeiliche „Spezialeinheiten“. In ähnlicher Form gibt es solche schon seit Mitte der 1980er Jahre. Ihre Vorgehensweise wurde aber verfeinert. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen in den Landespolizeien werden sie verschieden bezeichnet. Diese „Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten“ („BFE“), zumeist Bestandteil der Bereitschaftspolizei, sollen Straftäter aus Demonstrationen heraus „beweissicher“ festnehmen. Bei der Berliner Polizei ist es die Sondereinheit „Aufklärung und Intervention“. In Hamburg sind es die Mobilien Einsatzkommandos. In Bayern entsprechen die USK (Unterstützungskommando) diesem Konzept. Die „Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten“ ergänzen die auf Anti-Terror-Kampf getrimmten „Sondereinsatzkommandos“. Das Konzept gründet auf der zu Legitimationszwecken geeigneten Annahme, es sei legitim, das Demonstrationsrecht wahrzunehmen. Es zieht Konsequenzen aus dem sog. Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. „Steht kollektive Unfriedlichkeit nicht zu befürchten, ... dann muss für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten bleiben, wenn einzelne ande-

---

<sup>28</sup> Frankfurter Rundschau vom 26.6.07

re Demonstranten oder eine Minderheit Ausschreitungen begehen (...).“

Unbeeinträchtigt von diesem Verfassungsgerichtsurteil wurden und werden ganze Versammlungen eingekesselt. Häufig werden Polizeikes- sel später jedoch von Gerichten als rechtswidrig beurteilt. Die BF- Einheiten sollen im Unterschied hierzu schnelle direkte Zugriffe auf Einzelne erlauben, die sich angeblich „unfriedlich“ verhalten haben. „Friedliche Versammlungen“ sollen vorgeblich vor Straftätern ge- schützt werden. Die Polizei handelt einerseits so, wie sie das sonst auch tut. Sie verfolgt Straftaten inmitten der Gesellschaft. Zugleich weiß die Polizei, dass Versammlungen einen besonderen bürgerlichen Zusam- menschluss darstellen. Auch wenn „nur“ Einzelne herausgegriffen werden, wird die Versammlung als eine soziale Einheit insgesamt gestört und verletzt. Sie wird gegebenenfalls „aufgemischt“. Rangeleien und wechselseitige Aggressionen können folgen.

„Ein BFE-Trupp besteht in der Regel aus fünf BeamtInnen, die mit einem Beweissicherungs- und Dokumentationstrupp (BESI bzw. BE- DO) zusammenarbeiten. Die BFE ist mittels ihrer Technik in der Lage, die vom BEDO-Trupp aufgenommenen Bilder auszuwerten und noch vor Ort in Fahndungsfotos umzuwandeln. Wird eine Person auf diesen Fotos identifiziert, so wird sie gezielt und gewaltsam aus der Mitte der Demonstration herausgegriffen. Der Zugriff soll koordiniert, auf ein Codewort hin erst nach der Beweissicherung und nach Lokalisierung der Betroffenen durch alle Mitglieder des Trupps erfolgen.“<sup>29</sup> Das Legalitätsprinzip, dem die Polizei angeblich dient, wird im Kontext von Versammlungen häufig dazu verwandt, das Grundrecht auszuhebeln. Das so genannte Vermummungsverbot schafft einen geeigneten Anlass.

Zu solchen Einheiten gehören Beamte, die in szenetypischer Klei- dung an der Demonstration teilnehmen. Sie gehören unmittelbar zu ihrer Einheit. Nur einsatzbezogen treten sie zivil auf. Ihre Aufgabe ist es, potentielle Straftäter zu entdecken und deren Festnahme vorzuberei- ten. Prinzipiell dürfen sie keine Straftaten begehen. Viele Anhalts- punkte und Beobachtungen sprechen aber dafür, dass in Zivil gekleidete

---

<sup>29</sup> Christoph Ellinghaus: Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit Thüringen. In: CILIP 61 (3/98)

Polizeimitglieder andere Teilnehmende an den Demonstrationen zu Straftaten verlocken. So können „Täter“, indem sie geschaffen werden, unmittelbar aus nächster Nähe entdeckt werden. Dass auf diesem Wege „Straftäter“ rechtzeitig und vorbeugend erkannt werden könnten, wird häufig als Erfolg „deeskalierenden“ Polizeieinsatzes behauptet. Die zivil agierenden Beamten haben nicht den Status von „verdeckten Ermittlern“. Sie können in einem Zeitraum von zwölf Stunden vor und nach Demonstrationen unauffällig observieren. Viele Festnahmen nach Demonstrationen sind auf dieses Konzept zurückzuführen.

Die BF-Einheiten werden dazu trainiert, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der vorrangig friedliche Charakter von Demonstrationen gerät aus dem Blick. Trainiert wird, „Gewalttäter“ festzunehmen und in „gefährliche“ Situationen hineinzugehen. Die Schutzkleidung ist darauf ausgerichtet. Waffen vom Tonfa-Schlagstock bis zu Gasgranaten und Maschinenpistolen gehören zur Ausrüstung. Berichte von Einsatzübungen der Polizei bei Demonstrationen, die es im Vorfeld des Gipfels gegeben hat, machen deutlich, wie der Straßenkampf geübt wird.

Die kleinen Einheiten, die weitgehend selbstständig agieren, auch über Festnahmen selbst entscheiden, werden nicht mehr von der polizeilichen Einsatzleitung dirigiert. Die besonderen Situationen, in denen sie agieren und aufeinander angewiesen sind, erzeugen eine eigene Gruppendynamik. Corpsgeist, der sowieso den Zusammenhalt der Polizei kennzeichnet, zeichnet solche Kleingruppen noch mehr aus. Sie orientieren sich an Feindbildern und agieren gemäß ihren Kampfprojektionen. Im Gegensatz zu der mit ihrem Konzept verbundenen Behauptung tragen sie nicht dazu bei, Konflikte zu entspannen. Sie schneiden pseudochirurgisch möglicherweise provoziertes abweichendes Verhalten aus dem sozialen Körper einer Demonstration heraus. Sie kümmern sich nicht um Wirkung und Zusammenhänge. Solche Konzepte sind geradezu optimal dazu geeignet, Demonstrationen gewaltsam aufzumischen. Hinterher wird die Schuld den „gewaltbereiten“ Gruppen oder den angeblich schon erkannten „Gewalttätern“ zugeschoben.

Die vielen Übergriffe einzelner Polizeibeamter gegen Demonstrierende müssen auch als Folge dieses Konzeptes und seiner Anwendung begriffen werden. Sie sind nicht als Fehlritte einzelner zu isolieren. Die Berichte über massenhaft schwerverletzte Polizisten, die auch von den

polizeiinternen Radiosendern verbreitet wurden, heizten die Stimmung unter den PolizistInnen zusätzlich aggressiv auf.

„Fehl“-Entwicklungen von BF-Einheiten insgesamt sind schon häufiger öffentlich geworden. Die Berliner „Einheit für besondere Lagen und einsatzbezogenes Training“ (EbLT) wurde 1987/1988 öffentlich und polizeiintern kritisiert. Sie wurde deswegen Anfang 1989 öffentlichkeitswirksam aufgelöst. Danach entstand die PMS beim Landeskriminalamt (Politisch motivierte Straßengewalt). Vor der Fußballweltmeisterschaft entstand die Sondereinheit „Aufklärung und Intervention“.

#### 1.4. Die polizeilichen „Konfliktmanager“

Die „Konfliktmanager“ stehen am anderen Ende der breit ausdifferenzierten Skala, Polizei zu organisieren. Angesichts jeder Drehung der Gefahrensicht und technologischer Möglichkeiten werden Spezialeinheiten gebildet. Sie lassen die Polizei selbst intern unübersichtlich und unverantwortlich werden. Ihre Aufgaben werden diffus: „Organisierte Kriminalität“ soll mit „Verdeckten Ermittlern“ bekämpft werden, „terroristische“ Gefahren sind präventiv zu unterdrücken und/oder „gewaltbereite“ Gruppen in Demonstrationen sind zu isolieren und qua Festnahme durch die BFE herauszugreifen.

Ein strikt symbolisch fungibles Extrem solcher Spezialeinheiten stellen die sogenannten Konfliktmanager dar. Sie treten auch bei sonstigen Großdemonstrationen in Berlin, Gorleben und anderwärts in Erscheinung. Polizeilich vergleichsweise leger gekleidet und mit besonders gekennzeichneten Westen ausgestattet, tauchten sie bei den Demonstrationen rund um Heiligendamm gleichfalls auf. An den Entscheidungen der jeweiligen polizeilichen Einsatzleitungen sind sie nicht beteiligt. Das Verhalten der eingesetzten Polizei beeinflussen sie nicht. Auch bei entsprechender Nachfrage, etwa nach Details begleitender polizeilicher Demonstrationskontrolle, erhält man von ihnen unverbindliche oder das Verhalten der Polizei rationalisierende Auskünfte. Sobald es aggressiv zugeht, wie beispielsweise am 2. Juni anlässlich der eröffnenden Großdemonstration, sind die Konfliktmanager allenfalls am Rande zu sehen. Der Eindruck wird deshalb durch das Verhalten dieser

„Spezialeinheit“ bestätigt: sie haben die Funktion der Nicht-Funktion. Sie sollten den Eindruck vermitteln, die Polizei sei, wie es der ehemalige Berliner Polizeipräsident Hübner einmal ausdrückte, auf „Dialogkommando“ abgestellt. In diesem Sinne sind die Konfliktmanager ohne Konfliktaufgaben Teil der polizeilichen Public Relations.

## 1.5. Öffentlichkeitsarbeit der Polizei

Öffentlichkeitsarbeit der Polizei versteht sich von selbst. Die Polizei als prinzipiell öffentliche Einrichtung hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit zu informieren. Sie ist zu wahrheitsgemäßen Auskünften verpflichtet. So sollte man jedenfalls bürgerlich rechtsstaatlich denken.

Die Form des Informationsmanagements, wie es von der „BAO Kavala“ betrieben worden ist, hat damit nichts zu tun. Im Sinne polizeilichen Marketing ging es darum, die Arbeit der Polizei der Öffentlichkeit werbewirksam zu verkaufen, also Verständnis und Zustimmung vor allem für polizeiliche Gewalteinätze als „sicherheitsnotwendig“ zu produzieren. Mehr noch: Abgestimmt vor allem mit dem Bundesministerium des Innern ging die „BAO“ darauf aus, das auszuüben, was man „Deutungshoheit“ nennt. Vom ersten Tag ihrer Tätigkeit an, malte sie die Gefahren an die Wand, die dem G8-Gipfel drohten. Entsprechend diesem selbst gefertigten und medial verbreiteten Gefahrengemälde handelten die Polizeien vielerorts schon im Vorfeld. Die Ereignisse vom 2. bis 8. Juni wurden polizeilich gleich doppelt in definitionsmächtigem Umfang mitkonstruiert. Diese Mitkonstruktion reichte bis zur schöpferischen Tätigkeit. Manche Ereignisse ereigneten sich nur, insofern sie polizeilich exklusiv gesehen oder interpretierend in die Ereignisse hineingesehen wurden. Die Polizei nimmt „gewaltbereite“ Personen als „Täter“ fest, die zuvor „gewaltbereit“ von ihr promoviert worden sind und präventiv als „Täter“ erkannt wurden, bevor sie etwas hätten tun können. Könnte Prävention „effektiver“ sein?

Besonders deutlich wurde diese Form der „Öffentlichkeitsarbeit“ in folgenden Bereichen:

- Lange vor dem Weltwirtschaftsgipfel veranstaltete die Polizei „Informationsveranstaltungen“ in der Region. Bei diesen Gelegenheiten

informierte sie nicht über bevorstehende Eingriffsmaßnahmen, Sicherheitskonzepte und damit zusammenhängende Angelegenheiten. Die Polizei warb vielmehr um Verständnis für Maßnahmen der Polizei in bedrohlichen Lagen. „Vermittelt“ werden sollte ein positives Sicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit.

- Nach den Auseinandersetzungen am Samstagnachmittag, den 2.6.2007, zwischen Polizei und Demonstrierenden in Rostock informierte die Polizei falsch über das Maß der verletzten Polizeibeamten. Die Zahl stieg rapide an. Schließlich war von 433 verletzten Polizeibeamten die Rede. Mindestens 32 davon seien schwerverletzt. Später hieß es, 158 BeamtInnen hätten behandelt werden müssen, zwei davon stationär. Nur einer blieb über Nacht in einer Klinik. In der Innenausschusssitzung des Landesparlaments Mecklenburg-Vorpommern berichtete Innenminister Lorenz Caffier von 43 Polizisten, die nach den „Krawallen“ am Samstag vorübergehend dienstunfähig gewesen seien. Nachdem sie ihren propagandistischen Wert verloren hatten, nahmen die Zahlen drastisch ab. Der Protest sollte desavouiert, die eigenen Eingriffsmaßnahmen sollten dagegen restlos gerechtfertigt werden. Dieser Informationscoup hatte eine zusätzliche Funktion: Nur die übertriebenen und falschen Beschreibungen von Gewalt und schwerverletzten Polizeibeamten konnten das Bundesverfassungsgericht drei Tage später dazu bewegen, den Sternmarsch zu verbieten. Zugleich wurde die Allgemeinverfügung, die Versammlungen noch über den unmittelbar durch die technische Sperre abgegrenzten Sperrbezirk hinaus in einem weiten Umkreis verbot, im Eilverfahren für rechtmäßig erklärt. Die schon als Lügen entlarvten Informationen wurden dem Gericht noch einmal als „Wahrheit“ verkauft.

Die Polizei erwies sich dadurch als ein durch und durch politischer Akteur. Sie verletzte eine ihrer hauptsächlichen Aufgaben, gesetztem Recht – so fragwürdig dieses normiert sein mag (s.o.) –, Geltung zu verschaffen, indem sie es durchsetzt. Die judikativen Institutionen und ihre Vertreter dürften, um ihres eigenständigen Wirkens willen – Heiligendamm hat diesen Sachverhalt noch einmal nachdrücklich unterstrichen –, Ereignis- und Sachverhaltsaussagen der Polizei auf keinen Fall ungeprüft wie gültige „Erkenntnisse“ hinnehmen! Der Skandal nahezu aller gerichtlichen Entscheidungen rund um Heiligendamm besteht

darin, dass die Richterinnen und Richter bis hin zum Bundesverfassungsgericht sich fahrlässig naiv „die“ „Wirklichkeit“ von der Polizei vorgeben ließen.

Wie in Sachen Sicherheit insgesamt wird an Heiligendamm in einem zugespitzten, aber verallgemeinerbaren Beispiel einsichtig, dass und wie die Behörden des Innenministeriums (und je nach Fall der Außen- und Verteidigungsministerien), insbesondere Polizei und Geheimdienste, die „Wahrheit“ festlegen, sprich „geltend“ machen. Das tun sie nicht allein qua „Erkenntnisprivileg“ infolge (halb-)klandestiner Methoden. Das tun sie vor allem, indem sie die Auslegung der sortierten Informationen exklusiv bestimmen: Indem sie handelnd Fakten schaffen, indem sie die Begriffe vorgeben, die sortierten Daten auszulegen. Die grundgesetzlich essentielle Gewaltenteilung wird dadurch zur Farce. Die legislativen Körperschaften sind notorisch überfordert. Diese nicht anti-, sondern proparlamentarische Feststellung gilt schon allein aus zeitlichen Gründen. Wenn sie ihrem Beruf der Gewaltenkontrolle im Rahmen der gelähmten Gewaltenteilung nachgehen wollten, hätten sie allein schon informationell keine Chance. Nicht Datenschutz, sondern Datenzugang und öffentliche Datenverwendung lassen sich hier als Kernproblem benennen. Gleiches gilt für die institutionell unabhängige Justiz. Da der Boden der informationellen „Wahrheit“, sowohl was die Verlässlichkeit der Daten angeht, als auch was den Maßstab (die Begriffe und Perspektiven) ihrer Interpretation anlangt („Validität“), immer schon von der Exekutive bereitet worden ist, laufen legislative wie judikative Kontrolle unvermeidlich weithin leer. Die Kontrollgewalten bestätigen das, was ohne sie geschehen ist. Sie geben ihm den Schein rechtsstaatlicher Legitimation.

- Ihre schöpferische Funktion erwies die Polizei, indem sie Gewalttaten, Vermummte und potentielle Steinwerfer entdeckte. Andere Beobachtende am Ort konnten die ge- oder erfundenen Geschichten und Gesichter oft nicht bestätigen. Hierher gehört die polizeilich erzählte Geschichte, die Clowns hätten aus ihren Spielzeugpistolen mit Säure vermisches Wasser ‚geschossen‘. Stories wie diese, die auch intern in der Polizei verbreitet wurden, sorgen dafür, dass sich polizeilich das Phänomen der „kognitiven Dissonanz“ (Leon Festinger) verallgemeinert. Das jeweilige Wirklichkeitsbild wird dem Selbstsuchbild angegli-

chen. Geschichtenerzählungen wie diese wirken also in die Polizei hinein. Sie vermehren dort Befürchtungen und Ängste. Sie verstärken Feindbilder. Damit setzen sie die Hemmschwelle für polizeiliche Gewalt herab und rechtfertigen ihren Einsatz. Mit dem besonderen Mittel der Polizei, dem Monopol legitimer Gewalt, müsste sie dagegen besonders sorgsam umgehen. Permanent müsste ihr kollektiv, wie auch jedem einzelnen Polizeibeamten, bewusst sein, dass die grundrechtlich-demokratische Vermutung dafür spreche, das Mittel der Gewalt nicht einzusetzen. Der Gewaltbesitz, präsent im unmittelbar zuhandenen Gewaltmittel zusammen mit der Legitimationsvermutung vorweg, macht die Polizei jedoch gewaltfahrlässig.

Die den Gerichten von der Polizei vorgetragenen „Geschichten“, die die Polizei bis heute nicht belegt hat, finden sich auch im Ergebnisbericht der Gewerkschaft der Polizei unhinterfragt wieder. Selbst hier wird mit Stand vom 1. September 2007 noch die Zahl von „433 verletzten Polizeibeamten während der Großdemonstration am 02.06.2007 in Rostock“ kolportiert. Die Behauptung, es sei mit Benzin und Säure gespritzt worden, wird hier allgemein wiederholt, ohne Angabe von Orten und Zeiten.

## 1.6. Gefährliche polizeiliche Technologie

Neu sind die von der Polizei eingesetzten technologischen Mittel nicht mehr. Präventiv im Hinblick auf die Veränderungen der Staatsgewalt, vor allen institutionellen und gesetzlichen Änderungen, nähern sich militärische und polizeiliche Ausrüstungen an. Räumpanzer versinnbildlichen am deutlichsten, wie sich beide Instrumente des unmittelbar eingesetzten staatlichen Gewaltmonopols aufeinander zubewegen. Die Demonstrierenden wurden vor allem durch den Einsatz von Wasserwerfern gefährdet. Gegen größere Gruppen von Demonstrierenden wurden Gaspatronen wie selbstverständlich eingesetzt. Die EU vergemeinschaftet sich im Umgang mit den Gipfelprotesten mimetisch in den eingesetzten Gewaltinstrumenten gegen ihre national diversen BürgerInnen.

Wasserwerfer sind insbesondere am 6. und 7. Juni 2007 gegen Demonstrierende eingesetzt worden. Dem Konzept von Block G8 ge-



mäß wollten die Demonstrierenden bis zum Zaun vordringen. Sie umgingen dazu die Polizeiketten, ohne physische Gewalt anzuwenden. Die Augen von mehreren Demonstrierenden wurden vor allem bei den Protesten am 7. Juni 2007 am Tor bei Hinter Bollhagen schwer verletzt. Neun Wasserwerfer wurden ohne klare polizeiliche Aufforderungen, den Ort zu verlassen oder sonstige Maßgaben, gegen eine große Menge Demonstrierender auf einer Wiese eingesetzt. Der Wasserstrahl wurde voll, teilweise gezielt gegen Personen gerichtet. Mehrere Personen wurden so am Auge getroffen, dass sie ärztlich behandelt werden mussten. Sie tragen möglicherweise bleibende Schäden davon.

## 1.7. Zivil-militärische Zusammenarbeit

Die zivil-militärische Zusammenarbeit (ZMZ) bildet einen eigenständigen Aufgabenbereich innerhalb der Bundeswehr. Im Juli 1999 wurde eine „Qualifizierungs- und Bildungsoffensive der Bundeswehr“ in Zusammenarbeit mit Industrie-, Handwerks- und Handelskammer gestartet. Militärische und zivile Aus- und Weiterbildung sollten sich gegenseitig durchdringen und befruchten. Beim Rahmenvertrag „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“ vom 15. Dezember 1999 geht es um die Zusammenarbeit in Wirtschaftsfragen. Die Bundeswehr soll „im Interesse größtmöglicher betrieblicher Effizienz“ von Aufgaben entlastet werden, die „durch moderne Formen der Kooperation und Finanzierung wirtschaftlicher erledigt werden können“. Auf diese Weise werden immer mehr gesellschaftliche Bereiche offen oder verdeckt in die neue Militärstrategie einbezogen. Die Grenze zwischen zivilem Leben und militärischem Denken weicht auf.<sup>30</sup>

Zivilmilitärische Zusammenarbeit ist Bestandteil der militärischen Operationsführung im Ausland. Um eine (kriegerisch eroberte) Region zu stabilisieren, reichen militärische Mittel nicht aus. Sie werden durch „zivile“ Operationen ergänzt, nicht zuletzt zur Sicherheit der eingesetzten Soldaten. Militärischer Einsatz wird in vermehrten Fällen polizei-

---

<sup>30</sup> vgl. hierzu: Silke Reinecke: Zivilmilitärische Zusammenarbeit – Militarisierung der Gesellschaft: in IMI-Analyse 2004/008

lich ergänzt. Auf freiwilliger Basis gehen bisher Bundespolizisten ins Ausland.<sup>31</sup> Gefordert wird, Beamte der Bundespolizei pflichtig ins Ausland zu kommandieren. Umgekehrt wurden Teile der Bundeswehr zur Aufstandsbekämpfung ausgebildet. Zu den Feldjägern gehört ein Zug der Militärpolizei: „Crowd and Riot Control“. Diese Polizeisoldaten sind ähnlich wie die (alten) Polizeihundertschaften ausgerüstet: Mit Schild, Schlagstock und Helm mit Visier. Ihr bisheriges Einsatzgebiet war vor allem der Kosovo. Jetzt waren sie bei Rostock-Laage im Einsatz.<sup>32</sup>

Im Rahmen der „territorialen Wehrorganisation“ baut die Bundeswehr seit dem 1. Januar 2007 15 Landeskommandos auf, die die bisherigen Verteidigungsbezirkskommandos ersetzen sollen. Die Landeskommandos bilden ein territoriales Netzwerk. Sie sollen die zivil-militärische Zusammenarbeit gestalten. Eine ihrer wichtigen Aufgaben sind die Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Katastrophen und besonders schweren Unglücksfällen. Verbindungsbeamte werden allen zivilen Verwaltungsebenen beigelegt. Sie binden die Bundeswehr von Anfang an in die Planung des Katastrophenschutzes ein.<sup>33</sup>

Diese allgemeine Entwicklung in Richtung Fusion von Militär- und Polizeiaufgaben, -instrumenten und -einsatzformen wurde rund um den Gipfel wie selbstverständlich weiter befördert. Was kümmern schon Normen des Grundgesetzes. Diese lassen sich ausleihen. Das Bundesverfassungsgericht geht voran oder hinkt hinterher. Auch die Parlamentsöffentlichkeit ist lange Zeit darüber im Unklaren gelassen worden. So wurde das Parlament informiert, 1.100 SoldatInnen stünden zum Einsatz bereit. Nach dem Weltwirtschaftsgipfel informierte der Sprecher im Bundesministerium der Verteidigung, Oberstleutnant Strunk, insgesamt seien 2.100 Soldaten im Einsatz gewesen. Davon seien 1.000 mit Sicherungsaufgaben in- und außerhalb militärischer Liegenschaften

---

<sup>31</sup> vgl. hierzu: Tobias Pflüger: Zivil-militärische Zusammenarbeit. In: IMI-Magazin, Februar 2005

<sup>32</sup> vgl. auch: Johannes Plotzki: In der Luft, auf See und zu Land – Militär-Hilfe „auf Teufel komm raus“. In: Friedensforum, 3/2007

<sup>33</sup> vgl. [www.streitkraeftebasis.de](http://www.streitkraeftebasis.de)

beschäftigt gewesen.<sup>34</sup>

Das Parlament wurde zunächst informiert, die Bundeswehr übernehme „überwiegend Transportaufgaben“. Während einer Fragestunde im Parlament war davon die Rede, „ausschließlich Transportaufgaben“ würden übernommen.<sup>35</sup> In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. vom 26.4.2007 hatte die Bundesregierung noch beteuert, es träten „keine Unterstützungskräfte in erster Reihe im Straßenbild in Erscheinung“. Später wurde informiert, die Bundeswehr sei an der „Aufklärung“ beteiligt. Von Tornadoflügen in diesem Zusammenhang war nicht die Rede. Als mache es keinen Unterschied, ob mit Nachtsichtgeräten, mit Spähpanzern oder mit Tornados „aufgeklärt“ würde.

Bereits am 21.3.2006 hatte der damalige Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Amtshilfeersuchen an das Bundesministerium der Verteidigung gestellt. Ihm wurde zugestimmt. Das Wehrbereichskommando (WBK) I – Küste wurde mit der Koordinierung der Unterstützungsleistungen beauftragt.

Der „BAO“ wurden ein Spezialist der Bundeswehr für die ABC-Abwehr sowie zwei Staboffiziere der Luftwaffe hinzugefügt. Auf den Schiffen der Bundeswehr befanden sich Verbindungsbeamte der Wasserschutzpolizei. Im Flottenkommando arbeitete ein Verbindungsbeamter der Bundespolizei mit. Regelmäßig fanden Besprechungen zwischen dem Flottenkommando und dem Lagezentrum der Wasserschutzpolizei statt. Hieran nahm ein Angehöriger der Marine teil. Im Marinestützpunkt Hohe Düne wurde eine gemeinsame Flugeinsatzzentrale eingerichtet.

Insgesamt wurden 33 Amtshilfeersuchen an die Bundeswehr gestellt. Nur eins wurde abgelehnt (Es betraf die Bereitstellung von Krankenwagen in Schwerin). Die „BAO“ richtete vier Ersuchen an die Bundeswehr. Zwölf erfolgten über das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern. Um Delegierte aus Berlin zum Tagungsort transportieren

---

<sup>34</sup> vgl. Kleine Anfrage von Abgeordneten DIE LINKE an die Bundesregierung, 14.06.2007, Drucksache 16/5698

<sup>35</sup> vgl. Johannes Plotzki, a.a.O.

zu lassen, stellte das Auswärtige Amt drei Anträge an die Bundeswehr. Die Bundespresseagentur fragte drei Mal bei ihr an, um JournalistInnen zum Tagungsort bringen zu lassen. Ein Antrag der Bundespresseagentur galt dem Sanitätsdienst im Pressezentrum. Mit je zwei Anträgen beteiligten sich Bundeskriminalamt und Bundespolizei. Sie waren erpicht, die Liegenschaften, Hubschrauberlandeplätze, flugbetrieblichen Brandschutz zu sichern und den Einsatz von Pioniereinheiten zur temporären Befestigung von Straßen und Geländeabschnitten zu ermöglichen. Die polizeiliche Katastrophenschutzbehörde des Landes sowie das Technische Hilfswerk stellten weitere Ersuchen.<sup>36</sup> Die Vielfältigkeit der Anfragen verschleierte, dass hinter den Anträgen die „BAO“ stand. Sie verstärkte den Eindruck, es habe sich um eine „ganz normale“ Zusammenarbeit gehandelt, die von allen Behörden selbstverständlich nachgefragt werde. Zivil-militärische Zusammenarbeit im Inneren soll nicht mehr als etwas Besonderes wahrgenommen, nicht als grundgesetzwidrig aufgefasst werden.

Das Bundesverteidigungsministerium überprüfte die Anträge normalitätskonsequent nur auf ihre rechtliche Zulässigkeit.

## 1.8. Die Bundeswehr steht bereit

Schnellbaustraßen bei Kühlungsborn wurden von der Bundeswehr verlegt, um einen Ausweichweg „Quellentäl“ zu schaffen. Vier Faltstraßengeräte wurden verwendet. 1.800 Rollen Stacheldraht wurden transportiert und verlegt. Dies geschah rund um und außerhalb der technischen Sperre. Hubschrauberlandeplätze wurden hergerichtet und Betonplatten als Untergrund für Küchencontainer verlegt.

6.336 Polizeibeamte wurden in Liegenschaften der Bundeswehr untergebracht. 218 Nachtsichtbrillen, 98 Ferngläser, 12 Zelte und je 1.000 Decken und Isomatten wurden von der Bundeswehr angefordert. Die Einsatzkräfte wurden mit 1.000 Flaschen Mückenschutzmittel durch die Bundeswehraphotheke Warnemünde versorgt.

Für potentielle Notfälle wurde in Bad Doberan ein mobiles Sanitäts-

---

<sup>36</sup> nach: Christoph Marischka, a.a.O.

zentrum aufgebaut. In Hohenfelde wurde eine Notdekontaminationseinheit für Verletzte stationiert. ABC-Abwehrpanzer und Rettungshubschrauber standen bereit. Drei LKW mit je 10.000 l Trinkwasser wurden in Malchow stationiert. In den Pressezentren in Rostock und Heiligendamm stand Sanitätspersonal zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus Bad Doberan ging weit darüber hinaus. Da befürchtet wurde, die Kapazitäten des Krankenhauses reichten nicht aus, wurden Container mit Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr aufgestellt. Hierzu sollten nur Bundeswehrangehörige Zutritt haben. Damit aber nicht genug. Der private Träger des Krankenhauses übertrug in Teilen der Liegenschaft der Bundeswehr das Hausrecht, auch in Bereichen des Krankenhauses. Die Bereiche wurden jedoch nicht näher bezeichnet. Im Krankenhaustrakt wurden 83 Feldjäger zu dessen Schutz eingesetzt. Einmal vor Ort, wollten diese sich wohl nützlich machen. Sie übernahmen zeitweise die Kontrolle im Krankenhaus. Sie befragten zivile Besucher nach dem Zweck des Aufenthalts, fotografierten und eskortierten. Es entstand der Eindruck, sie hätten das Hausrecht des Krankenhauses kampflos erobert. Die Gewerkschaft der Gesundheitsberufe informierte, die Zusammenarbeit habe am 30. Mai 2007 mit einem Fahnenappell auf dem Hubschrauberlandeplatz am Krankenhaus begonnen. Militärische wie zivile MitarbeiterInnen waren beteiligt. Die Zusammenarbeit habe sich von der Patientenversorgung bis hin zu den Küchenarbeiten erstreckt.

Die Bundesregierung beschwichtigte angesichts von Fotografien, die das Militär erstellt hat. Sie unterstelle das Einverständnis der abgebildeten Personen. Ihr sei nichts über deren Weitergabe an zivile Stellen bekannt.<sup>37</sup>

## Einsatz der technologischen Mittel der Bundeswehr

Um polizeiliche Einsatzkräfte schnell verlegen zu können, standen Militärhubschrauber des Typs CH 53 zur Verfügung. Sieben Einsätze erfolgten für die Bundespolizei und das BKA. 82 Fahrten übernahm die

---

<sup>37</sup> nach Marischka, a.a.O.

Marine, um Journalisten zu transportieren.

Über die Tornado-Aufklärungsflüge ist hinterher am meisten informiert und debattiert worden. Dem im März 2006 durch den damaligen Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns gestellten Antrag stimmte der Verteidigungsminister zu. Er beauftragte das Wehrbereichskommando I-Küste mit der Koordinierung. Die konkreten Absprachen wurden an die Beteiligten delegiert. Im März 2007 präzisierte das Innenministerium gegenüber dem Wehrbereichskommando seine Wünsche hinsichtlich einer Aufklärung über mögliche Straßenmanipulationen und Erddepots. Kurzfristig beantragte die „BAO Kavala“ weitere Flüge, vor allem zur „Aufklärung“ der Camps. Das Jagdgeschwader „Immelmann“ stimmte zu. Insgesamt fanden 14 Flüge statt. Über allen drei Camps fotografierten Tornados im Tiefflug. Über dem Camp Reddelich wurde die zulässige Tiefflughöhe unterschritten. 82 der gefertigten Fotos sind auch digital übermittelt worden. Die Bilder und deren Bezeichnungen belegen, dass gezielt Menschen und einzelne Gruppen zum Einsatzziel der Tornadoaufklärung zählten.<sup>38</sup>

Auch der Einsatz der Fennek-Spähpanzer wurde vom Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern beantragt. Die „besonderen optischen Einrichtungen des Spähfahrzeuges bei Tag und in der Nacht“ sollten genutzt werden. „Ebenso wie der Recce-Tornado, wird auch der Fennek von der Bundeswehr in Afghanistan eingesetzt. Die Beobachtungs- und Aufklärungsausstattung (BAA) ist das Herzstück des Spähwagens Fennek. Dieser besteht aus einem Sensorkopf, der auf einem ausfahrbaren Stativ montiert ist. Er setzt sich aus einem Wärmebildgerät, einer CCD-Kamera mit hoher Auflösung und Zoom-Objektiv, sowie einem RAMAN-Laserentfernungsmesser zusammen. Außerdem sind die Fennek-Fahrzeuge mit einer sogenannten Bodensensorausstattung Ortung und Identifizierung (BSA), sowie der Mini-Drohne ALADIN ausrüstbar. Die BSA wird zur Überwachung von Straßen und Geländepunkten eingesetzt, die vom Wagen nicht einsehbar sind.“<sup>39</sup> Bisher ist

---

<sup>38</sup> vgl. Hans-Christian Ströbele: Auswertung des Einsatzes von Bundeswehr und V-Leuten bzw. verdeckten Ermittlern bei den Protesten gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm Mai/Juni 2007 vom 13.9.2007

<sup>39</sup> Plotzki, a.a.O.

unklar, ob die Bodensensorausstattung und die Mini-Drohnen rund um Heiligendamm und Laage eingesetzt worden sind.

Innenminister Caffier begründete den Einsatz später damit, „Auswertekräfte“ sollten „rechtzeitig mögliche Personenbewegungen erkennen“. Der anfänglich gestellte Antrag wurde erweitert. Drei Fennek-Fahrzeuge sollten den Flughafen, drei Heiligendamm überwachen, drei sollten allgemeine den Raum „aufklären“. Dazu wurde die Versuchsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern gezählt, durch die genmanipulierte Pflanzen angebaut werden. Ein zehnter Spähpanzer wurde kurzerhand hinzugefügt und zur „technischen Koordination“ des Aufklärungseinsatzes genutzt. Innenminister Caffier berichtete am 28.6.07: „Ein zusätzlicher Fennek wurde als Führungsfahrzeug für den Kompaniechef der Einheit durch die Bundeswehr zur Verfügung gestellt, war aber nicht Teil der beantragten Amtshilfe.“ Die Bundesregierung verschleierte die aktive Zuarbeit, wenn sie informiert, den Soldaten sei es untersagt gewesen, eigenständig auf Wahrnehmungen zu reagieren. Innenminister Caffier informiert dagegen: „Die Aufklärungsergebnisse wurden unmittelbar vor Ort den begleitenden Polizeibeamten zur weiteren Auswertung mündlich mitgeteilt oder über Funk gemeldet. Konkret wurden weiträumige und unübersichtliche Geländeabschnitte (...) mit der Spezialtechnik des Aufklärungspanzers mit optischen und Wärmebildsensoren überwacht.“

Kriegerische Amtshilfe stand außerdem zur Verfügung. Vier Eurofighter und acht Kampfflugzeuge vom Typ F-4F Phantom, zwei militärische Transall-Transporter (die Bundeswehr hatte vorgeschlagen, diese zur schnellen Rückführung von Einsatzkräften – Amtshilfeersuchen vom 30.4.07 – zur Verfügung zu stellen), eine Fregatte, drei Minenjagdboote, Minentaucher und ein Luftraumüberwachungsgerät waren im Einsatz.

## Bundeswehr-Einsätze im Inneren - Zur Begründung ausufernder „Amtshilfe“

Angesichts des Ausmaßes des Bundeswehr-Einsatzes um den G8-Gipfel in Heiligendamm ist kurz auf seine verfassungsrechtliche Problematik einzugehen. Festzustellen ist, dass der G8-Gipfel und die konstruierte

Gefährdungsprognose dazu genutzt wurden, die verfassungsrechtlichen Grenzen zwischen Innerer und Äußerer Sicherheit weiter zu verwischen. Politisch wurden präventiv Fakten geschaffen, denen Legislative und (Verfassungs-)Recht nur hinterher die normative Tarnkappe aufsetzen können. Dies ist ein vom Staatsrechtler Georg Jellinek, dem Erfinder des Ausdrucks vor über 100 Jahren, nicht beachteter Aspekt der „normativen Kraft des Faktischen“ entgegen der „normativen Kraft des Normativen“ (Konrad Hesse). Schon beim Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1994, die „out-of-area“-Einsätze der Bundeswehr zu legitimieren, als seien sie verfassungsgemäß, wurde das Grundgesetz wie ein nachträglicher Schlagrahm auf schon gebrautem Kaffee genutzt. Ähnlich verhielt es sich mit der gesetzlichen Absegnung, durch die sich das Parlament selbst entmündigte. Der Tornado-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2007, die Auslandseinsätze der Bundeswehr gutzuheißen, lässt vollends keine Chance mehr, die längst entflohenen Tornados über Afghanistan einzuholen. Ein analoger Prozess findet nun statt. Es geht darum, den Einsatz der Bundeswehr im Innern der Republik weit über die 1968 in einer verfassungsverändernden Notstandsverfassung zugelassenen Grenzen hinaus zu legalisieren.

Das Grundgesetz grenzt den Bundeswehr-Einsatz im Inneren ein. Das Gebot, institutionell und funktionell zwischen Bundeswehr und Polizei zu trennen, wurde auch 1968 nicht aufgehoben. Nach Art. 87a GG darf die Bundeswehr außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, „soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt“. Art. 87a Abs. 2 und 3 regeln in Verbindung mit Art. 91 Abs. 2 GG den möglichen Einsatz der Streitkräfte im Inneren im Spannungs- und Verteidigungsfall. Es geht nicht um den Schutz ziviler Objekte und die Aufstandsbekämpfung im Falle des „Inneren Notstands“. Diese seinerzeit umstrittenen Regelungen, die umstritten geblieben sind, gehen an die Grenze dessen, was einer zivilen Verfassung entspricht. Art. 35 GG erlaubt den strikt subsidiären Bundeswehreinsatz, um die Polizei im Rahmen der Amtshilfe (Abs. 1) unterstützen, sowie bei Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen (Abs. 2 und 3). „Subsidiärer Einsatz“ heißt, die Bundeswehr kann nur auf Ersuchen der Polizei und unter der Hoheit der Polizei tätig werden. Alle anderen Formen des Bundeswehreinsatzes im Inneren sind verfassungsrechtlich verboten.



Beim G8-Gipfel wurde vorexerziert, was diese Grenzen wert sind. Sie werden vermeintlich neuen Bedrohungen schrittweise geopfert, die von antiterroristischer Sicherheitsspekulation erfunden werden. Für die eingesetzten bzw. bereitgestellten militärischen Mittel gegen kriegerische Bedrohungen (s.o.: Eurofighter, Phantom, Marine-Kriegsschiffe usw.) hat die Bundesregierung eine rechtliche Grundlage erst gar nicht benannt. Vermutlich muss der „Quasi-Verteidigungsfall“ erhalten. Er wurde von Regierungspolitikern in die Diskussion eingeführt, nachdem das Verfassungsgericht das Luftsicherheitsgesetz zu Fall gebracht hatte. Man hätte auch an den nach dem 11.9.2001 ausgerufenen NATO-Bündnisfall anknüpfen können. Ihm gemäß befindet sich die Bundesrepublik bis heute im Verteidigungskrieg.

Die weiteren Bundeswehr-Einsätze wurden pauschal mit Amtshilfeersuchen nach Art. 35 Abs. 1 GG begründet. So extensiv wie bei diesem G8-Gipfel wurde davon noch nie Gebrauch gemacht. Die verfassungsrechtlichen Grenzen sind porös geworden. Die Amtshilfe darf nur subsidiär zu den der Polizei zur Verfügung stehenden Mitteln und gemäß den polizeilichen Regeln geleistet werden. Indem die Bundeswehr Camps mit Hilfe von Tornado-Einsätzen ausspionierte, Tiefflüge über Camps inszenierte, Blockadematerialien von Demonstrierenden suchte, Beobachtungen und Bilder an die Polizei weitergab, hat sie den subsidiären Rahmen gesprengt. Sie ist in eigener Kompetenz gegen die Demonstrationen eingesetzt worden.

Dass diese ausgedehnten Kooperationen von Polizei und Militär politisch gewollt sind, zeigt die konzeptionelle Weiterentwicklung der zivil-militärischen Zusammenarbeit. Die Trennung von Innerer und Äußerer Sicherheit schwindet. Verteidigungs- und Innenministerium kooperieren in einem Umfang, der verfassungsrechtlich verboten ist. Zwischen Verteidigungsfall, Zivilschutz und Katastrophenschutz verschwimmen die Grenzen. Wolfram Kühn, Inspekteur der Streitkräftebasis, schreibt in „Europäische Sicherheit“ 2/2007: „Mit der Neuordnung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit wird ein neues Kapitel im Transformationsprozess aufgeschlagen ... Im Sinne der vernetzten Sicherheit handelt es sich um praktizierte Integration militärischer

Fähigkeiten in gesellschaftliche Aufgaben.“<sup>40</sup> Der für Bundeswehrein-sätze im Inneren verantwortliche Generalleutnant Kersten Lahl lobte schon die FIFA WM 2006. Sie habe der zivil-militärischen Zusammen-arbeit einen „deutlichen Entwicklungsschub verliehen“<sup>41</sup>. Die Schub-kraft des G8-Gipfels war noch kräftiger.

Auf eine kleine Anfrage der Fraktion der Linken antwortet die Regierung, die Bundeswehr sei in den beiden letzten Jahren je 10-mal von den Bundesländern angefordert worden. Zwischen 1996 und 1999 geschah dies nur 1-mal pro Jahr. Von Veranstaltern ist die Bundeswehr zuletzt sogar 20-mal pro Jahr angefragt worden.<sup>42</sup>

## 2. Die Teilnehmenden an den Demonstrationen

Das Spektrum, in dem sich KritikerInnen an der Globalisierung bewe-gen, ist breit. Die Aspekte der Globalisierungskritik sind verschieden. Fundamentale Kritik an ihrer kapitalistischen Form und Funktion wird ebenso geübt, wie eher immanent umwelt-, energie- und entwicklungs-politische Defizite gerügt werden. Ähnlich unterscheiden sich die Er-wartungen, die mit Demonstrationen verbunden werden, und die For-men demonstrativer Äußerungen. Allerdings widersprechen alle Kriti-ken und Konzepte, deren wir vorab oder im Laufe der Demonstration habhaft werden konnten, radikal, nämlich von grundauf den terroris-tisch zentrierten Annahmen, die die staatlichen Behörden, ihre „re-präsentativ demokratischen Vertreter“ wie die Innenminister und die Sonderbehörde „Kavala“, ihrer präventiven polizeilichen Gewaltpolitik zugrunde legten.

Grob gezeichnet artikulierten die Protestziele auf der einen Seite den Wunsch, beratend, fordernd infolge überlegener umwelt- oder entwicklungs-politischer Kompetenz beispielsweise staatliche Politik zu beeinflussen. Ihr nahe sind diejenigen Gruppen, die mit ihren Varianten

---

<sup>40</sup> zit. nach: Michael Haid, Heimatschutz; in: Ausdruck IMI-Magazin, August 2007, S. 6

<sup>41</sup> ebd., S. 7

<sup>42</sup> Frankfurter Rundschau vom 4./5.8.2007

tiefer greifender Reformen die Öffentlichkeit überzeugen wollen. Damit deren Druck auch die Politik verändere. Auf der anderen Seite gilt der Protest den globalisierten kapitalistischen Produktions- und Verteilungsverhältnissen, die Ungleichheit vermehren, Menschen verelenden und alles Reden von Menschenrechten zum Gerede machen. Nicht eine etwas andere Politik erscheint notwendig, sondern eine demokratische Neu-Organisation dieser Welt von unten nach oben. Auch hier bleiben Unterschiede: Zwischen radikal pazifistischen Politikformen und solchen, die „Gewalt“ als Mittel der Gegenwehr einplanen. Erneut gilt: Nirgendwo wird Gewalt selbst zum strategischen Mittel emporgehoben. Die Devise gilt nicht mehr und ist in ihrer emanzipatorischen Kontraproduktivität erfahren worden: „Macht kaputt, was euch kaputt macht.“

Im Protest gegen die Politik der G8 gelang es, zwischen den verschiedenen Gruppen, von gewerkschaftlich oder kirchlich orientierten Kreisen bis hin zu Gruppen Konsens zu erzielen, denen der fälschlich vereinheitlichende Name „die Autonomen“ gegeben wird. Die Erfahrungen von Gleneagles (G8 2005) hatten gezeigt, wie leicht die PolitikerInnen der mächtigen und reichen Staaten den Protest vereinnahmten, wenn dessen VertreterInnen sich auf Zusammenarbeit, Gespräche über Forderungen und Absprachen über Protestformen einlassen. So konnten die Spitzenrepräsentanten der acht Staaten in Schottland zuerst ihre verabredete Hilfe für Afrika medienwirksam feiern lassen. Der faul hohle Versprechenskern dieser Kampagne wurde erst später deutlich. An der gültigen Wahrheit waren die Medien jedoch nicht mehr interessiert. Deshalb waren sich die Gruppen einig, nicht an die Scheinmächtigen zu appellieren. Harsche Kritik an der von den G8-Staaten betriebenen Politik und den durch sie produzierten Verhältnissen trugen die Proteste rund um Rostock und Heiligendamm.

Auch die Formen der inneren Organisation der beteiligten Gruppen sind heterogen: von Vereinen mit Mitgliedern bis zu lockeren Zusammenhängen, von zentral und straff organisierten Gruppen bis zu dezentral zusammenkommenden Gruppen reichen sie. Die „taz“ ordnete konsequent die teilnehmenden Gruppen des „Bündnisses“ auf zwei Achsen an: Von reformistisch bis radikal und von dezentral bis zentral. Wer zählt die Gruppen, nennt die Namen, die demonstrierend rund um Heiligendamm zusammenkamen: Kirche von unten, Pax christi, Refor-

mistischer Bund, Landeskirche Mecklenburg, Euromarsch, Sozialforen, Greenpeace, BUND, Erlassjahr, Oxfam, Gerechtigkeit jetzt, Jubilee South, Linkspartei, WASG, Soli, Grüne Jugend, Jusos, Gewerkschaftsjugend, Pro Asyl, Medico, attac, Trotzlisten, Linksruck, SAV, Interventionistische Linke, Dissent, Für eine linke Strömung (Fels), Antifaschistische Linke Berlin (ALB), Libertad, Avanti, autonome Frauen/Lesben, Autonome, Ökoanarchos, Antifa-Gruppen.<sup>43</sup> Und, nicht zu vergessen, viele, viele einzelne.

Im März 2007 haben 40 Nichtregierungsorganisationen dennoch ein „Positionspapier“ zum G8-Gipfel in Heiligendamm verabschiedet. In ihm stellen sie, gegliedert nach Politikfeldern, Forderungen an die G8-Regierungen. Die Buko (Bundeskoordination Internationalismus) nimmt zu diesem Papier Stellung.<sup>44</sup> Sie begründet, warum nur das illegitime Bündnis der G8-Staatschefs populistisch legitimiert werde, wenn diese mit gesprächsbereiten Forderungen gefüttert würden:

„Wir fahren nicht nach Heiligendamm, um die G8 zu Versprechen zu bewegen, an die wir sie in zwei Jahren wieder erinnern müssen. Das ist politisch kontraproduktiv und die geplanten Proteste werden mit derart verwässerten Forderungen unterlaufen. Wir fahren nach Heiligendamm, um uns der G8 massenhaft in den Weg zu stellen.“

## Die Frage nach den Mitteln politischen Eingreifens

In den Konzepten fürs vielfältige demonstrative Geschehen rund um Heiligendamm spiegeln sich die verschiedenen Zuständigkeiten: von der Großdemonstration am 2. Juni über die Thementage ab Sonntag, den 3. Juni, bis zu Block G8 und den Zuständigkeiten für die Camps.

- Wird ein Protest in den Grenzen herrschenden Legalitätsverständnisses angestrebt, an dem sich massenweise Bürger und Bürgerinnen beteiligen? Sind Zehntausende an einem Samstag in Rostock das Zeichen, mit dem eine *andere* Politik beflügelt werden soll? Sind es

---

<sup>43</sup> nach taz vom 30.5.07

<sup>44</sup> „Glaubwürdigkeit von NGOs auf dem Prüfstand. Eine Replik der Bundeskoordination Internationalismus“

die guten Argumente, die dort oder auf dem alternativen Gipfel vorgetragen werden? Ist es hilfreich, wenn „Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“ den Protest repräsentieren? Wie viele inhaltliche Abstriche sind hierfür zu machen?

- Gehen von massenweise geübtem Zivilen Ungehorsam, wenn gemeinsam von Staat und Polizei vorgegebene Grenzen überschritten werden, Signale für eine grundlegende Veränderung etablierter Politik und ihrer kapitalistisch globalisierten Ökonomie aus?
- Sind nicht durchgehend kalkulierbare Formen, Grenzen zu überschreiten und Repressionen aktiv zu behindern angesichts der eigenen Ziele legitim, weil sie die antagonistischen Verhältnisse nicht kamoufflieren? Und wo sind die Grenzen? Die Pazifisten könnten diese Frage am ehesten stimmig beantworten.
- Betrachtet man die Medien als Verbündete? Betreibt man eine Strategie der Öffentlichkeitsarbeit, die einer PR-Arbeit entspricht, oder versucht man nicht, in die Medien zu kommen, weist Medienvertreter sogar als unerwünscht zurück? Welchen Stellenwert haben die eigenen Medien?

Polizei, BKA und Verfassungsschutz bemühten sich früh, die diversen Vertreter des in sich vielfältigen „Bündnisses“ durch auflagenbespickte Angebote der Kooperation unter Druck zu setzen. Sie forderten, die Gruppen und ihre Vertreter sollten sich von „den“ „Gewaltbereiten“ und „den“ „Autonomen“ pauschal und prinzipiell distanzieren. Die taktische Devise lautete: Kooptation des Protests statt Kooperation mit den Protestierenden, ohne die verschiedenen Interessen zu überformen.

*Ein Musterbeispiel des (immer schon fast verlorenen) Kampfes um die interpretative Hoheit als dann herrschender Wirklichkeit*

Die Großdemonstration am 2. Juni auf dem Rostocker Hafengelände bietet geradezu ein Musterbeispiel für den Kampf um die Hoheit: Wer legt die „Wahrheit“ (die Botschaft) eines Großereignisses fest, indem „er“ es dem weithin geteilten Anschein nach gültig interpretiert?

Die Großdemonstration, deren Ausläufer sich in die Nacht erstreckten, war noch nicht zu Ende, da dominierte *eine* Botschaft. Gewalt hallte es medial überall. Die präventiv mit guten Gründen, so bestätigte sich jetzt, als „gewaltbereit“ gekennzeichneten Gruppen, darunter der „Schwarze Block“ und/oder „die Autonomen“ hätten zugeschlagen. Sie hätten die Demonstration gewalttätig aufgemischt und die friedlich Demonstrierenden tatsächlich denunziert. Hunderte von Polizeibeamtinnen und -beamten, die Schlimmeres zu verhüten suchten, seien teilweise gefährlich verletzt worden. Etliche seien krankenhausreif von der Gewalt getroffen worden.

Uni sono hallte es das gesamte Wochenende lang durch die Medien, „autonome“ Gewaltakte hätten die friedliche Demonstration insgesamt zu einer gewalttätigen gemacht. Die „Deeskalationsstrategie“ der kaum mit sichtbarem Profil präsenten Polizei wäre hart erprobt, wenn nicht widerlegt worden. Diese Wahrnehmungen bestimmten noch die Berichterstattungen der Montagspresse. Sie überhing als Gewaltwolke den Beginn der ganzen Heiligendammer Gipfeltage. Die Einigkeit der Berichte drückte so stark, dass führende Vertreter der Gruppen, die die Großdemonstration lange vorbereitet und organisiert hatten, noch am Abend die Leistung erbrachten, die von etablierter Politik, Polizei und weithin polizeikonformen Medien von ihnen als demonstrative Eintrittskarte abverlangt worden war: Sie distanzieren sich nachdrücklich von allen „Gewalttätern“ und ihren Gruppen. Sie fühlten sich von ihnen im vorab erzielten Konsens betrogen. Sie kündigten an, daraus „Gewalttäter“ rechtzeitig aussondernde Lehren für spätere Demonstrationen zu ziehen.

Viele Mitglieder unserer beobachtenden Gruppe, die wir wenigstens sechs Stunden im Gewimmel und Getümmel der Großdemonstration zugebracht hatten, mochten den Nachrichten über die Demonstration, die wir nach 18.00 Uhr erhielten, von vornherein nicht trauen. Gewiss: wir hatten (siehe oben) zwischen 15.00 und 20.00 Uhr aggressive Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Polizeitrupps und Gruppen wie einzelnen von Demonstrierenden beobachtet. Ohne Frage war auch nicht alle Gewalt von Polizeigruppen und rabiaten einzelnen Polizeivertretern ausgegangen – angeblich immer legitime und darum schon meist nicht mehr gesehene, geschweige denn thematisierte Gewalt. Steine und

andere Wurfgeschosse waren von Teilnehmenden der Demonstration geworfen worden. So dies nicht in verletzender Absicht geschehen war, so war es doch fahrlässig und unbedacht. Verletzungen von Menschen, auch anderen Demonstrierenden wurden bewusst oder unbewusst billigend in Kauf genommen.

Dennoch: Das wie fertig präsentierte und am Abend des 2. Juni schon in seinem Gewaltverlauf samt Ursachen fertig durchschaute Bild, das über die Medien flimmerte und selbst Personen einen Kotau pauschaler Distanzierung begehen ließ, die die Demonstration mit organisiert und mit angesehen hatten, dieses einseitig ausgelegte Bild der Großdemonstration täuschte von Anfang an. Es tut es noch heute, da erste Eindrücke und vor allem bevorzugte Interpretationen in der Regel nicht aufgegeben werden. Wenige Beobachtungen sollten wenigstens nachdenklich stimmen und eine Arbeit am vorurteilskreierten Bild stimulieren.

1. Wir haben diesen Bericht mit einem Kapitel zur Vorgeschichte Heiligendamms bis zum 2.6. begonnen, um nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass kollektives Verhalten, vor allem kollektives Gewaltverhalten *immer* eine Geschichte hat. Die Vorgeschichte Heiligendamms und der Großdemonstration war vor allem eine Geschichte staatlich-polizeilicher Eskalation. Die potentiellen Gegner des G8-Gipfels wurden von Anfang an ihrer vorhergesagten terroristischen Akte halber geziehen und mit diversen präventiven Maßnahmen überzogen.

2. Diese vor allem innenministriell „verantwortlich“ noch und noch ausgegebene Version der Gefahren, die schließlich eine Sonderbehörde mit Sonderkompetenzen und eigener Rechtsauslegung fast 2 Jahre vor dem Ereignis installieren ließ, hatte zur Folge, dass die Großdemonstration nie sich selbst überlassen blieb. Sie wurde nicht – wie es angemessen wäre – polizeilich nur soweit geschützt, dass sie stattfinden konnte und Gefährdungen anderer Bürger und ihres Eigentums möglichst ausgeschlossen waren. Die Polizei verfolgte nie eine ohnehin schon im Ausdruck paradoxe „Deeskalationsstrategie“. Sie hatte noch und noch eskaliert. Darum konnte sie ab und an die Spitze der Eskalation „deeskalierend“ ein wenig kappen.

3. Die Folge dieses polizeilichen Leitungsverhaltens bestand darin, dass

man auch die Großdemonstration jederzeit im Polizeigriff halten wollte. Anders ist es nicht zu erklären, dass die Polizei die Demonstrierenden am Hafengelände nicht sich selbst überließ. Sie hätte sich auf eine Linie der Sicherung vor der ersten Häuserzeile fern der Ostsee beschränken können (und um der Demonstration willen müssen). Die Polizei war vielmehr unübersichtlich von allem demonstrativen Anfang an mitten in der Großdemonstration zugegen. So reizte sie schon durch ihre schiere Präsenz. Darüber hinaus reagierten einzelne Polizeitruppen nicht nur auf aggressive Akte aus Gruppen der Demonstrierenden heraus. Sie agierten vielmehr, teilweise durch Hubschrauberinformationen angeleitet, indem sie zusätzlich tiefer in einzelne Gruppen der Demonstrierenden eindrangen (siehe zu weiteren Einzelheiten oben).

4. Die Polizei war also alles andere als ein Re-Akteur. Sie war der zentrale Akteur. Sie bestimmt die Rahmenbedingungen, den Kontext und in überwiegendem Maße die Arten der Nähe und Distanz zu den Demonstrierenden. Wenn sie in eine Demonstration eingreift, in dem sie angeblich „Vermummte“ oder u.a. von Hubschraubern erkannte „Gewalttäter“ aus den Demonstrierenden herauszuholen sucht, dann kreierte sie aggressives Reagieren mit. Unbeschadet davon sind Verhaltensweisen von Teilnehmenden nicht zu rechtfertigen, insbesondere, wenn sie riskieren, dass Personen mit oder ohne Polizeiuniform verletzt werden könnten. Besteht jedoch das hauptsächliche Interesse nicht darin, mögliche Steinwerfer (oder solche, die andere Gegenstände werfen) zu bestrafen, sondern Steinwürfe aller Art zu verhindern und gewaltfreie Demonstrationen zu ermöglichen, dann kommt es auf die Umstände mitentscheidend an, die Gewaltakte so oder so bedingen.

5. Dass sich ein Teil der Organisatoren der Großkundgebung von einseitigen polizeilichen und medial weitergeleiteten oder isoliert erhobenen, beispielsweise bebilderten Informationen und deren hoheitlicher Interpretation haben „über den Tisch ziehen“ lassen, deutet nicht nur auf den Umstand medial unvermittelten Verhaltens. Von Journalisten befragt, werden Antworten gegeben, ohne sich ausreichend zu informieren. Solche Auskünfte werden in der Wiedergabe häufig zusätzlich verkürzt. Dieser Umstand belegt gerade bei umstrittenen Ereignissen einerseits, welche hohe Definitionsmacht der Polizei zukommt. Er ist zum anderen ein Indiz dafür, welche emphatisch politische Rolle als



Gewaltinstrument der Innenministerien, die Polizei und ihre Leitungen wahrnehmen. Sie werden in solchen Fällen geradezu zu den politischen Ersatzorganen schlechthin. Sie schaffen Wirklichkeit durch gewaltbereite (!) Wirksamkeit.

Deshalb stand das Bündnis der demonstrierenden Gruppen nach den Erfahrungen von Samstag unter erhöhtem Druck. Erste Distanzierungen einzelner, aber hochrangiger, Vertreter ließen die polizeilich gewollte Spaltung befürchten. Auch die beteiligten Vertreter der sog. Autonomen konnten das Versagen ihrer Absprachen nicht erklären. Andererseits kann man dem Polizeipsychologen Georg Sieber insofern jedenfalls Recht geben, dass sich „in jeder Großgruppe immer auch einzelne Personen (finden können), die diese Situation zu Straftaten nutzen“.<sup>45</sup> Erneut ist allerdings zu unterstreichen, dass an keiner Stelle, zu keinem Zeitpunkt, von keiner Gruppe und keinem Einzelnen die terroristisch aufgeblasene Gefahrenprognose von „Kavala“ auch nur andeutungsweise bestätigt worden ist. Jedenfalls blieb das Bündnis bestehen, und insbesondere Block G8 ermöglichte eine andere Erfahrung. Ein „militantes“ Projekt zur Blockade der Zugänge und der Infrastruktur des Gipfels, das sich auf grundlegende Prinzipien geeinigt hatte, war erfolgreich. Polizeiketten wurden umgangen, direkte Konfrontationen wurden vermieden. Der Erfolg gab dem Projekt recht. Solche Aktionen (in solchen räumlichen Verhältnissen) sind zwar relativ berechenbar, aber sie sind kaum zu verhindern. Deshalb war dieses Konzept schon in der Allgemeinverfügung deutlich als die „gefährliche“ Aktion eingeschätzt worden, gegen die sich das Demonstrationsverbot mit der „Sicherheitszone“ jenseits des Zauns richtete.

### 3. Die Medien

Die Aufgabe der Medien ist es, die Öffentlichkeit kritisch und differenziert über Vorkommnisse zu informieren. Ihre Pflicht ist es, die erhaltenen Informationen gegenzurecherchieren. Dies geschah in den ersten Tagen fast durchgehend nicht. Die Deutsche Journalisten Union (dju)

---

<sup>45</sup> Gespräch mit Georg Sieber, in junge welt vom 6.6.07

will in den nächsten Monaten eine Auswertung der Medienberichterstattung vorlegen. Wir können hier nur exemplarisch das Fehlverhalten aufzeigen. So brauchte eine Falschmeldung von dpa drei – entscheidende – Tage, um endlich richtiggestellt zu werden. In diesem wie auch in anderen Fällen waren es die Journalisten der freien und alternativen Medien, die recherchierten und Falschmeldungen richtigstellten.

Die Nachrichtenagentur dpa berichtete am Samstag um 18.41 Uhr, ein Redner der Abschlusskundgebung der Großdemonstration hätte die „militante Szene noch mit klaren Worten aufgestachelt: Wir müssen den Krieg in diese Demonstration reintragen. Mit friedlichen Mitteln erreichen wir nichts.“ Das ist eine Falschmeldung. Das Zitat ist weder wörtlich noch sinngemäß gefallen. Walden Bello hatte auf der Kundgebung gefordert, sich nicht nur auf die Thematisierung von Armut zu reduzieren, sondern auch den Krieg zu thematisieren. „Denn ohne Frieden kann es auch keine Armutsbekämpfung geben.“ Bereits eine halbe Stunde nach der Rede war diese im Internet unter „MyVideo“ zu sehen. Aber andere Sender übernahmen die Falschmeldungen von dpa. So „Bild.de“ und „Spiegel online“. Das Zitat wird noch weiter verfälscht. Bei „Spiegel online“ wurde daraus die Überschrift „Wir müssen den Krieg in diese Demo tragen.“, dpa berichtete später an diesem Tag, ein Redner habe zum „Krieg gegen die Polizei“ aufgerufen. Sonntag übernahm die Berliner Zeitung das Zitat, und auch dpa wiederholte es. Dann verschlimmbesserte die Agentur, indem sie berichtete, die Protest-Organisatoren hätten informiert, dies sei ein Übersetzungsfehler gewesen, das englische Original habe anders gelautet. Jedoch, auch in der Übersetzung war nichts missverständlich formuliert worden. Am Montag wurde das Zitat in den „Stuttgarter Nachrichten“ und in der „Westdeutschen Allgemeinen Zeitung“ noch weiter ausgeschmückt. Die „Kölnische Rundschau“ berichtete noch immer über den Übersetzungsfehler. Der Redner, ein Philippine, wurde zu einem Engländer. Am Montagabend widerlegte „ZDF Online“ auch die zweite dpa-Version. Erst am Dienstagmittag berichtete dpa endlich, dass es die Rede und deren Übersetzung falsch wiedergegeben hatte. Die Zeitungen werden in den meisten Fällen solche Korrekturen gar nicht erst gedruckt haben. Die Nachricht ist in der Welt und hält sich hartnäckiger als ihre Korrekturen.

Gleichzeitig waren Medien, vor allem kritische Journalisten, von

den Behinderungen durch „Kavala“ betroffen. Diese begannen damit, dass einige JournalistInnen, die die Akkreditierung für Heiligendamm beehrten, wenige Tage vor dem Ereignis die Information erhielten, ihnen könnte keine Akkreditierung erteilt werden. Auf „Empfehlung des BKA“ wurde sie verwehrt. Weitere Auskünfte erhielten die Journalisten weder von „Kavala“ noch vom BKA. Die dju schreibt am 31. Mai 2007, es dränge sich der Eindruck auf, dass kritische Berichterstattung über den G 8-Gipfel unterdrückt werden soll. Die Hamburger Journalistin Marily Stroux, die ebenfalls keine Akkreditierung erhalten hatte, klagte dagegen. Das Verwaltungsgericht Berlin verpflichtete das Bundespresseamt, ihr eine Akkreditierung zu erteilen. Der Bescheid des Bundespresseamtes, der sich ohne inhaltliche Begründung nur auf die Empfehlungen des BKA berufe, sei aus formellen und materiellen Gründen rechtswidrig (VG 27 A 137.07). Auch ein Journalist der taz hatte erfolgreich geklagt.

Schon am 1.6.07 berichtet die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di, dass sie zunehmend Beschwerden erreichten. Journalisten mit und ohne Akkreditierung werde der Zugang zu Orten außerhalb des Zauns verwehrt. Sie schreibt „Kollegen vor Ort berichten von Informationen, dass ab dem 04. Juni 2007 auch für alle akkreditierten Journalisten der gesamte innere Bereich von Heiligendamm gesperrt werden soll. Dann soll man sich als Journalist nur noch in Begleitung eines Presseverantwortlichen des BKA und der Polizei bewegen und berichten können – embedded journalism à la Heiligendamm?“

Deutlich wird, in welchem Maße die Polizei das gesamte Geschehen samt dessen öffentlicher Deutung unter eigene Kontrolle stellen wollte. Dass viele Medien dem nichts entgegengesetzten ist höchst bedauerlich. Verifizierungen von Informationen fanden meist nicht statt.<sup>46</sup> Um so wichtiger ist die Rolle, die die freien Medien – insbesondere Indymedia und das Projekt der freien Radiosender – spielten. Viele Korrekturen der falschen Berichte sind ihrer aufklärerischen Arbeit zu verdanken.

---

<sup>46</sup> vgl. auch: Dieter Rucht, Simon Teune: Die G8-Proteste im Spiegel der Presse. Werden journalistische Qualitätsstandards eingehalten? In: Forschungsjournal NSB, Jg. 20, 3/2007

## IV. Zusammenfassende Bemerkungen: Suchbild Terrorismus

### 1. Die Vorgeschichte bestimmt die Geschichte mit

Das Verhalten der Demonstrierenden und der Polizeien während die ersten Junitage 2007 rund um Heiligendamm und Rostock kann nur zusammen mit der Vorgeschichte des Ereignisses verstanden werden. Der G-8-Gipfel war über zwei Jahre hinweg politisch-polizeilich und von Demonstrierenden vorbereitet worden. Lange vor dem Gipfel und vor den Demonstrationen waren Einschätzungen und Umgangsformen weitgehend festgelegt. Dass zwischen dem 2. und 8. Juni dennoch Manches überraschte, liegt an der nicht vorweg regulierbaren Spontaneität von Demonstrierenden. Dieser unregulierbare Rest gehört zum Wesen freier Demonstration. Er bleibt als „Unruhe“, solange sie nicht restlos „befriedet“ werden.<sup>47</sup>

Staatlicherseits war der Gipfel von vornherein sakrosankt. Weder sein Ob, noch sein Wie wurden je in Frage gestellt. Diese Fragen wurden auch öffentlich nicht diskutiert. Der „Gipfel“ wurde von vornherein aus der „normalen bürgerlichen Öffentlichkeit“ herausgenommen. Sein Distanzschutz galt rundum. Selbst der Blick auf in der Ferne demonstrierende Bürgerinnen und Bürger sollte den acht Staatsleuten nicht zum Ärgernis werden. Nie wurde erörtert oder wenigstens probenhalber erwogen, den „Gipfel“ auf dem Gebiet eines demokratisch verfassten Staates und seiner Bevölkerung so zu sichern, dass nicht die physische Präsenz des staatlichen Gewaltmonopols gegen politisch aktive Bürgerinnen und Bürger die staatspolitisch exklusive Garantie eines angeblich politischen Ereignisses darstellte. Wie sich in den sechs Tagen herausstellte, bestand die wahrhafte und demokratisch qualifizierte Garantie friedlichen Demonstrierens im friedlichen Verhalten der Demonstrie-

---

<sup>47</sup> Zur Erinnerung: Zu Zeiten des Vietnamkriegs hieß „befrieden“, das Leben eines Dorfes, einer Region bis hin zur Friedhofsruhe zwangsweise still zu stellen.

renden. Der „Gipfel“ wurde staatlicherseits, wie die ihm vorausgehenden Gipfel in anderen G8-Staaten, abgehoben von den Bürgerinnen und Bürgern inszeniert. Selbst von einem repräsentativen Schein konnte nicht die Rede sein.

Die polizeilichen Sicherungen galten dem exklusiven Zweck, die Exklusivität des Gipfels zu schützen. Das erwartete demonstrative Geschehen wurde unter der Perspektive möglicher Sicherheitsrisiken für den örtlich und politisch exempten Gipfel betrachtet. Aus diesem Grund wurden die grundrechtlichen Gebote des Art. 8 GG von vornherein weitgehend suspendiert. Nicht primär das Demonstrationsrecht und die Bürgerinnen und Bürger, die es wahrnahmen, sollten geschützt werden. Im Zentrum polizeilicher Sicherungen stand vielmehr der Schutz des Staatsleute-Gipfels vor möglichen demonstrierenden Störerinnen und Störern. Störend war schon, dass demonstriert wurde.

Das politisch vorgegebene Konzept polizeilicher Sicherungen wurde zusätzlich von der Kehre „innerer Sicherheit“ überschattet und durchdrungen. Eine solche Kehre findet seit dem „antiterroristischen Krieg“ nach dem 11.9.2001 in verstärktem Maße statt. Die konzeptionellen Veränderungen, gesetzlichen Ermächtigungen und die Apparatur „Innerer Sicherheit“ werden seit Herbst 2001 präventiv antiterroristisch legitimiert. Seinem politisch globalen Anspruch gemäß war der G8-Gipfel zudem von internationalem Interesse. Kein Wunder also, dass die beteiligten Apparate „innerer Sicherheit“ darauf ausgingen, die terroristischen Gefahren zu antizipieren, die dem „Gipfel“ angeblich drohten. Überbordende terroristische Gefahren waren das Schreckbild, das den immensen Sicherheitsaufwand und die polizeilichen und geheimdienstlichen Aktionen im Vorfeld bestimmte.

Die Folgerungen aus dem herrschenden Angsttraum begannen damit, dass eine Sonderbehörde, die „BAO Kavala“, in Rostock fast zwei Jahre im Voraus eingerichtet wurde. Die Sonderbehörde wurde mit Sondervollmachten ausgestattet. Die in Sachen Art. 8 GG sonst zuständigen lokalen Instanzen wurden enteignet. Die Sonderbehörde ersann eine besondere „Gefahrenlage“ und eine besondere „Sicherheitslage“. Den unbestimmten „Kern“ bildete der „islamistische Terrorismus“. Gerade weil er unbestimmt (und unbelegt) belassen wurde und – infolge des Indizienmangels – belassen werden musste, konnte er sich

auf alle anderen bürgerlichen und polizeilichen Aktionsbereiche ausbreiten. Noch die harmloseste Form der Kritik wurde durch die antiterroristische Brille betrachtet zu einer potenziell monströsen Gefahr für den Gipfel. So erklärt sich die Fülle präventiver Vorfeldinformationen, Kontrollen und Eingriffe. So erklärt sich der Bau eines ebenso teuren, wie unpraktischen, wie unnötigen 12 Kilometer langen Sicherheitszauns um Heiligendamm. Dass der Zaun zudem, aus der Perspektive der Eigensicherung der Polizei betrachtet, im Notfall nicht funktionstüchtig gewesen wäre, hat die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in ihrem Bericht festgestellt.

Die Polizei und die für ihren Einsatz letztlich verantwortliche Politik waren von vornherein Gefangene ihrer eigenen, geheimdienstlich „angereicherten“ Gefahrenprognose. Politisch-polizeilicher Gefahrenprojektion gemäß erfolgte nicht nur die bundesweite Mobilisierung der Länderpolizeien. Dieser Projektion entsprechend wurde allgemein verfügt, dass Demonstrationen allenfalls in fernen Randzonen stattfinden dürften. Sie waren von vornherein polizeilich einzuhegen und zu durchdringen, um demonstrative Eigenbewegungen auf ein Minimum einzuschränken.

Dass Demonstrationen aggressive Auswüchse zeitigen können, ist bekannt. „Kavala“ prognostizierte jedoch keine „Auswüchse“. „Kavala“ unterstellte die nahe Zukunft terroristisch untermalter aggressiver Gewalt und „Gewalttäter“. Den unterstellten Gefahren entsprach das Amtshilfe-Ersuchen an die Bundeswehr, das der Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns am 6. Oktober 2007 in seinem „Abschlussbericht“ vor dem Innenausschuss des Landtags noch einmal bestätigte. Die Tornados des Militärs und ihre Logistik sollten Ende Mai und Anfang Juni Politik und Polizei mit Aufnahmen des Landes, der Demonstrierenden und ihrer Camps rund um Heiligendamm versehen. Der verantwortliche Innenminister und seine Sonderpolizeibehörde verlangten (Feind-)Aufklärung durch Militärflugzeuge – im eigenen Land, ohne jegliche bürgerkriegsähnlichen Zustände (und sei es auch nur im weitesten Sinne), anlässlich einer Konferenz und dagegen angekündigter Demonstrationen. Die Bundeswehr lieferte 97 Luftaufnahmen, die offenkundig über die angeblichen Feinde, die „Gewalttäter“, keine Aufklärung brachten, sondern vor allem eines bewiesen: Der

Abstand zwischen der Gefahrenprognose und den Folgerungen einerseits, die Politik und Polizei daraus zogen, und all dem andererseits, was zwischen dem 2. und 8. Juni ablief, könnte nicht größer gedacht werden. Der Abstand macht in erschreckender Weise einsichtig, welcher Realitätsverlust bei herrschender Politik und ihrer Polizei zu beklagen ist: Sie konstruieren ihre eigene (geheimdienstlich bereicherte) „Realität“ und verhalten sich ihrem Konstrukt gemäß. Wenn Gefahrenprognosen und daraus gefolgerte Konsequenzen nicht zutreffen, umso schlimmer für „die Wirklichkeit“. Weder die Polizei mit ihren eigenen informationellen Ressourcen, noch die versammelten Geheimdienste mit dem „Verfassungsschutz“ an der Spitze waren in der Lage, die ständig observierten Gruppen meist jüngerer, vor allem bundesdeutscher, Bürgerinnen und Bürger einigermaßen einzuschätzen.

Viele Gegnerinnen oder Kritiker der Globalisierung sahen im G8-Gipfel die Chance, gegen die kapitalistische Globalisierung sowie ihre erklecklichen Kosten für menschliche In- und Umwelt zu protestieren und für eine „andere Welt“ zu mobilisieren. Da Demonstrationen zu den einzigen legalen, grund- und menschenrechtlich verbürgten Formen gehören, mit deren Hilfe sich Bürgerinnen und Bürger kollektiv unmittelbar äußern können, werden sie fast unvermeidlich ihrerseits mit Erwartungen überfrachtet. Das war vor Heiligendamm der Fall. Manche Gruppen hofften, den G8-Gipfel der angeblich mächtigsten Leute des Globus nicht allein durch eine große Demonstration in den Schatten öffentlicher Wahrnehmung zu stellen. Die Außeneffekte selbst großer Demonstrationen sind jedoch begrenzt. Manche Gruppen sahen darüber hinaus die Chance, die Gipfelgespräche, wenn nicht zu verhindern, so doch erheblich zu stören. Darum wurden manche „Störspiele“ öffentlich diskutiert. Wer das Sprachgebaren solcher „Szenen“ nicht einschätzen kann, mag zuweilen Alarmwecker schrillen gehört haben: Das mag bei den Geheimdiensten tatsächlich der Fall gewesen sein – ein Grund, warum „intelligence“-services mit ihrer Vielzahl von herausgepickten und isolierten Informationen weltweit zu den dümmsten Instanzen gehören. Ansonsten war jedoch jedem auch nur oberflächlich Kundigen von vornherein klar und deutlich: was immer anlässlich der Demonstrationstage rund um Heiligendamm drohen mag, von „terroristischen“ Gefahren oder solchen „organisierter Gewaltkriminalität“ würde nicht die Rede sein können.

Zwischen den staatlich-polizeilichen Antizipationen und solchen von Kritikern der Globalisierung bestand eine Differenz ums Ganze. Staatspolitisch-polizeilich wurde ein Abrutschen von Demonstrationen in Richtung terroristischer Gewalt antizipiert. Zugleich standen die Mittel des institutionalisierten staatlichen Gewaltmonopols, seiner vorab gegebenen Legitimität und seiner polizeilichen und militärischen Instrumente zur Verfügung. Die Demonstrierenden interpretierten den Sinn des demonstrierenden Geschehens unterschiedlich. Nirgendwo aber grenzte irgendeine geäußerte und praktizierbare Gewaltphantasie in die Nähe „terroristischer“ Taten. Selbst wenn es die aus der Ferne prognostizierten mehreren Tausend „Gewalttäter“ gegeben hätte, hätten sie schlimmstenfalls kindische Pfeilchen gehabt, die sie hätten abschießen können.

Der G-8 Gipfel und das demonstrative Geschehen befanden sich, modisch ausgedrückt, in herrschaftsgemachten „Parallelwelten“. Die beiden Gruppen, die das demonstrative Geschehen im Wechselbezug bestimmten, marschierten in geteilten „Wirklichkeiten“ eng aneinander vorbei.

## 2. Der polizeiliche „Overkill“

Auf dem Papier wird die „Brokdorf-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts von 1985 ernst genommen und ausführlich zitiert. In dieser Entscheidung hat das Gericht erstmals Art. 8 GG als „urdemokratische“ Norm begriffen.<sup>48</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat seinerzeit verstanden, warum das Bürgerrecht, mit anderen BürgerInnen demonstrieren zu können, ein notwendiges Korrektiv repräsentativer Demokratie darstellt, gerade weil es nicht von vornherein eng kanalisiert ist und kanalisiert werden darf.

Die BürgerInnen haben ansonsten nur einen vermittelten Einfluss. Zwar lautet der erste Satz des Artikels 20 GG: „Alle Gewalt geht vom Volke aus.“ Ohne aufwändige Formulierung wird diese „Volksgewalt“,

---

<sup>48</sup> so der ehemalige Verfassungsrichter und Grundgesetz-Kommentator Konrad Hesse



also der demokratische Anspruch, im zweiten Satz aber transformiert. „Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Die vom Volke ausgehende Gewalt gibt es nur durch die Vermittlung dieser „Organe“.

Die Demonstrationsfreiheit stellt den kleinen Schmutzleck auf dem ansonsten reinen Spiegel der repräsentativen Demokratie dar. Die Bevölkerung kann sich, um mit der trefflichen Einführung ins Grundgesetz von Konrad Hesse zu reden, ein wenig „ungebärdig“ benehmen. Sie mag in einzelnen und Gruppen, die sich dafür punktuell und an einem bestimmten Ort zusammentun, durch schiere körperliche Präsenz die „Volks Gewalt“ einmal kurz selbst darstellen. Darum war und ist es so wichtig, dass das Bundesverfassungsgericht, seiner Funktion im substantiellen und formellen Sinne entsprechend, das Tor für Bürgerinnen und Bürger weit geöffnet hat, durch das sie demonstrierend gehen können: Demonstrationen haben zwar kein unmittelbares Entscheidungsgewicht. Sie können direkt nichts bewirken. Als Ausdruck bürgerlicher Öffentlichkeit sind sie jedoch nicht in feste Formen zu pressen. Sie sind als Spontandemonstrationen möglich; ohne formelle Anmeldung und vor allem ohne „Führer und Leiter“, wie es das Versammlungsgesetz von 1953 fälschlich als Vorbedingung verlangte.<sup>49</sup>

Die Vermutung spricht durchgehend dafür, Demonstrationen an den Orten und auf den Routen zuzulassen, die angemeldet wurden. Eingende, Orte und Routen verändernde Auflagen und Verbote der zuständigen Versammlungsbehörden oder der nachfolgenden Verwaltungsgerichte bedürfen einer stichhaltigen Begründung. Stichhaltig ist die Begründung nur, wenn sie von unmittelbar gegebenen oder erkennbaren Gefahren hergeleitet wird. Sind Güterabwägungen vonnöten zwischen dem prinzipiell unbegrenzten Recht auf Demonstration und anderen Rechten, die eine Einschränkung der Demonstrationsfreiheit nötig machen könnten, verfügt das Grundrecht auf Demonstration über

---

<sup>49</sup> In dem vom Verfassungsgericht aufgehobenen verwaltungsgerichtlichen Urteil über die Brokdorf-Demonstration im Februar 1981 war Jo Leinen, heute Europaabgeordneter der SPD, als angeblicher „Führer und Leiter“ der Demonstration zur Rechenschaft gezogen worden.

ein schweres Gewicht. Es kann nur mit ausdrücklich vorgetragenen und nachweislichen Gegengewichten ausnahmsweise zeitlich und räumlich punktuell als zu leicht befunden werden. Das vom Bundesverfassungsgericht insgesamt als zentrales Interpretament nahegelegte „Prinzip der Verhältnismäßigkeit“ darf nicht zur Leerformel werden. Ob eine Maßnahme bzw. Entscheidung im Rahmen der geltenden Grundrechte „verhältnismäßig“ ist, kann jeweils nur angesichts konkreter Fälle entschieden werden. Die Gründe für Einschränkungen sind klar und deutlich auf den Tisch öffentlich nachvollziehbarer Argumentation zu legen.

Bloße vereinzelte Störungen im Vorlauf oder während einer Demonstration rechtfertigen nicht, diese umzulenken, abzubrechen oder zwangsweise zu beenden. Das darf nur dann geschehen, wenn Störungen, beispielsweise Gewaltakte aus der Demonstration heraus, systematischen Charakter haben und anders nicht verhindert werden könnten.

Die Brokdorf-Entscheidung wird zwar aufwändig zitiert, ihr wird jedoch gerade im langweiligen Zitieren in den meisten Fällen nicht Folge geleistet. Die zuständigen Vertreter der Behörden verbeugen sich nur formell vorm Bundesverfassungsgericht, um dann umso unbeschwerter zu ihrer Tagesordnung überzugehen und Demonstrationen durch Gebote, Auflagen und Verbote herrschaftsgenehm einzuhegen. Die Fülle der „Allgemeinverfügungen“, die Demonstrationen von den Orten und Wegen, auf denen öffentliche Aufmerksamkeit erzeugt werden könnte, ableiten und ablenken wollen, sind dafür das beste Exempel. Die verfassungsgerichtlich geadelte Formel der „Verhältnismäßigkeit“ wird hierbei inflationär verwendet. Der nötige Prozess der skrupulösen Abwägung wird jedoch nicht nur formelhaft verkürzt. Vielmehr wird die Formel ohne substantiellen Bezug verwendet.

Die Brokdorf-Entscheidung wird jedoch nicht nur durch die exekutiven Lippenbekenntnisse ignoriert, sondern vor allem gesetzgeberisch nahezu permanent Stück um Stück ihrer Substanz beraubt. Nicht nur ist das geltende Versammlungsrecht, das das Grundrecht vermitteln soll, zuerst als ein polizeiliches Sicherungsgesetz 1953 verabschiedet, nie grundrechts- und urteilsgemäß erneuert worden. Vor allem die Polizeigesetze der Länder mit den darin vorgesehenen Befugnissen extensiver Datenerfassung, vorbeugender Gewahrsamnahme u.ä.m. haben die

Demonstrationsfreiheit in vielerlei Hinsichten angegriffen. Hinzu gesellen sich neue Techniken der Identifizierung und Datenerfassung, -speicherung und -weitergabe, die ein neues grundrechtsgemäßes Demonstrationsrecht nötig machten. Angesichts qualitativ und quantitativ in- und extensivierter Sicherheitstechnik kann das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit unter den neuen Bedingungen nicht zureichend erhalten werden. Am deutlichsten sichtbar wird die Erosion des Demonstrationsrechts bei dem in den 90er Jahren eingeführten „Vermummungsverbot“. Auf den ersten Blick wirkt es harmlos. Warum sollten Teilnehmende an Demonstrationen einen Teil ihres Gesichts bis zur Unkenntlichkeit verhüllen wollen? Der übliche Spruch ewiger Unschuldslämmer lautet: Wer nichts zu verbergen hat, braucht nichts zu verhüllen. Und leben nicht gerade Demonstrationen davon, dass die teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger als Ganze politisch existentiell präsent sind? Ja. Das „Vermummungsverbot“ geht jedoch bewusst und gewollt mehrfach an der Wirklichkeit von Demonstrationen vorbei. Zum ersten: Demonstrierende werden nach wie vor häufig scheel angesehen. Demonstrationen sind in aller Regel Äußerungen von den machtlosen, nicht den machtvollen Teilen der Bevölkerung. Zum zweiten: Die polizeilichen Sicherungsorgane verwenden heute fein porträtierende Aufnahmegeräte. Mit diesen werden die privaten Gesichtsdaten eines Demonstrierenden ohne dessen Kenntnisse erfasst und verwendet. Nur wenn der Versuch aufgegeben würde, Demonstrierende, ob sie wollen oder nicht, polizeilich restlos zu erfassen, würden „offene“ Gesichter über kurze Zeit die Regel. Zum dritten: Es gibt eine Reihe persönlicher und gruppenspezifischer Gründe, warum sich vor allem Jugendliche, die an Demonstrationen teilnehmen, ein Tuch über Mund und Nase ziehen. Sie tun das in aller Regel nicht, um unerkannt irgendwelche Gewalt ausüben zu können. Vielmehr trifft umgekehrt zu: Sobald ein Mitglied der Polizei oder meist ein Einsatzleiter (oder neuerdings ein Informant, der im Hubschrauber sitzt) eine sonst friedlich verlaufende Demonstration konflikthaft und aggressiv zuspitzen will, muss sie nur irgendeinen Demonstranten ausmachen und aus dem „Gewühl“ herauszuholen suchen, der angeblich potentiell gewalttätig „vermummt“ ist.

Am „Vermummungsverbot“ zeigt sich, dass und wie staatlich-polizeiliche Vertreter und BürgerInnen ungleich behandelt werden. Die Bevorzugung durch Amtspersonen wird durch kein Grundrecht gedeckt.

Ginge es grundrechtlich-demokratisch mit einigermaßen rechten Dingen zu, müssten alle Vertreter öffentlicher Gewalt durch und durch erkennbar sein. Das Gegenteil ist mehr denn je der Fall. Polizeibeamte tauchen im Kollektiv der Polizei unter. Mehr noch: Die Zahl eingesetzter Polizisten in Zivil nimmt zu – von den Verdeckten Ermittlern, den Vertrauensleuten (V-Personen) u.ä.m. im geheimdienstlich ausgedehnten Dunstkreis nicht zu reden. Allem politisch und polizeilich verantwortlichen Handeln entgegen begehen die angeblich dem Legalitätsprinzip verpflichteten Instanzen arglistige Täuschungen: Öffentliche Personen werden als private ausgegeben. Und dies im Zusammenhang eines emphatisch bürgerlich-öffentlichen Ereignisses, einer Demonstration. Bürgerinnen und Bürger können herkömmlich in bester liberaler Tradition auch und gerade als Privatpersonen politisch aktiv werden. Nicht aber staatliche Funktionäre. Art. 2 GG ist ein Bürgerrecht, nicht ein institutionelles Recht des Staates. Indem sie ihre öffentliche Funktion mit der Tarnkappe des Privaten überziehen, verletzen die staatlichen Funktionäre in ihrer öffentlich-privaten Doppelperscheinung bürgerliche Integrität insgesamt.

Diesen nur angetupften Hintergrund muss man kennen, um zu erkennen, wie fragwürdig die neuerliche politisch-polizeiliche Praxis ist, Demonstrationen vorab und in ihrem Ablauf polizeilich perfekt sichern zu wollen. Selbstverständlich ist die Polizei gehalten, auch dafür vorzusorgen, dass von einer Demonstration keine Gewaltakte ausgehen. Die bürgerliche Umgebung, durch den gewöhnlich eine Demonstration verläuft, ist angefangen vom umbauten Raum so zu sichern, dass keine folgenreichen Zerstörungen von Sachen, vor allem keine Gewalt gegen Personen geübt werden kann. Dazu würde in der Regel ein personeller und instrumenteller Polizeiaufwand reichen, der die Polizei in einer randständig-minderheitlichen Position beließe. Oft ist jedoch das Gegenteil der Fall. Heiligendamm ist dafür ein besonders sprechendes Exempel. Allein schon numerisch ist die Polizei nahezu allgegenwärtig gewesen. Zwischen Polizeipräsenz und Präsenz der Demonstrierenden bestand kein der Sicherungsaufgabe angemessenes Verhältnis. Die scheinbar allseits drohenden Gefahren verlangten eine Polizei, die jederzeit und überall präsent ist.

Polizei war überall: in der Luft, zu Wasser, auf den Straßen, in den

Orten, rund um die Demonstrationen. Wer nach sechs Tagen aus dem Sicherungsradius von Heiligendamm in die „normale“ Republik zurückkam, war schon allein deshalb erleichtert, weil endlich der Dauerlärm der Hubschrauber ein Ende hatte. Ständige Polizeisirenen erinnerten die wenigen älteren Teilnehmer an Zeiten heftiger Bombenangriffe des 2. Weltkriegs in den Städten. Selbst bei „harmlosen“ Kundgebungen wurden die Teilnehmer videografiert. Keine Demonstration, bei der die Polizei nicht andauernd Unruhe erzeugt hätte – eine Unruhe, bei der selbst der polizeiliche Sinn nicht mehr erkennbar war: Wasserwerfer fuhren am Rande vor und zurück. Hubschrauber flogen einmal tiefer, einmal höher. Die gerade noch fast leger bereit stehende Polizeigruppe formierte sich geschlossener, setzte Helme auf, ließ die Visiere herunter und verummte sich damit fast militärisch.

Am meisten wurde die soziale Integrität der Demonstration anlässlich der Großdemonstration am 2. Juni verletzt. Statt sich im Sinne bürgerrechtlich akzeptabler Polizeiaufgaben darauf zu konzentrieren, das demonstrative Geschehen im Notfall der Aggression einzudämmen, übersprang die Polizei Raum- und Verhaltensgrenzen und mischten sich Gruppen der Polizei unter die Demonstrierenden. Sie drangen mitten in die Demonstration ein, um gegen „Vermummte“ vorzugehen oder angeblich erkannte Täter herauszugreifen. Primär deswegen eskalierte die Großdemonstration an manchen Stellen zu minutenlangen gewalthaften Auseinandersetzungen. Steinwürfe und Wasserwerfer lösten sich periodisch in sinnloser Kleingewalt ab. Sie hatte freilich gefährliche Folgen für getroffene Polizeibeamte wie für Teilnehmende an der Demonstration.

Ihren Versuch, das demonstrative Geschehen en Detail in ihrem Griff zu halten, setzte die Polizei wie selbstverständlich nach der Großdemonstration fort. Am Samstagabend sah es für alle so aus, die es nicht besser kennen konnten, als hätten die polizeibekanntesten und lange zuvor polizeinamhaft gemachten „gewaltbereiten Gruppen“ mit den Zusatztiketten „Autonome“ und „Schwarzer Block“ ein großdemonstratives Gewaltfest inszeniert. Die Medien fungierten fast exklusiv als polizeiliche Hof-Berichterstatter. Die Fernsehbilder logen durch ihre einseitige Auswahl und schiefe Perspektive. Die Polizei – so schien es – hatte rechtzeitig korrekt gewarnt. Sie hatte angeblich eine „deeskalie-

rende“ Strategie verfolgt, an der sie trotz der Gewalt festhalten wollte. Öffentlich ist auch hinterher nichts darüber bekannt geworden, dass zuständige politische und polizeiliche Instanzen darüber nachgedacht hätten, was sie in Sachen terroristisch vorausgesagter Sondergewalt und Sonderbehörde „Kavala“, einem bis dahin ungekannten Sonderpolizeiaufwand und ähnlichem mehr falsch eingeschätzt, falsch installiert und falsch praktiziert hätten. Wer indes schon in der Gefahrenprognose kein externes Realitätsprinzip mehr anerkennt, der wird nicht in der Lage sein, politisch-demokratisch kostenreiche Fehler einzugestehen. Wer hielte die repräsentativen politischen Vertreter wie Schäuble und Caf-fier dazu an? Sie tragen leicht an der politischen (Un-) Verantwortlichkeit. Niemand, am wenigsten die an sich zuständigen Parlamente und ihre Innenausschüsse, zwingt sie dazu, ihre von der Verfassungsnorm verlangte Verantwortlichkeit einzulösen.

### 3. Die fast eigendynamischen Mittel polizeilicher Sicherung

Die von der Polizei eingesetzten Mittel definieren mit, dass und wie die Demonstrationsfreiheit eingeschränkt und untergraben wird. Festzuhalten ist auch im Hinblick auf die technischen Mittel, dass sich der Gesetzgeber so verhält, als würden diese Mittel allein von den Funktionen und Kompetenzen bestimmt, denen sie ausdrücklich dienen sollen. Nebenwirkungen werden nicht mitgedacht. Was in anderen Bereichen sozialer Wirklichkeit gleichfalls zutrifft, zeitigt vor allem im bürger- und menschenrechtlich-demokratisch besonders sensiblen Bereich „Innerer Sicherheit“ fragwürdige Wirkungen.

Verbunden mit den „alten“ Instrumenten, die jedoch meist technologisch neu aufbereitet worden sind, erlauben die technologisch neu gerüsteten oder neuen Instrumente, Menschen mit einer seither unerhörten Kombination von Grob- und Feingriffen zu erfassen. Dadurch wird erneut das zu einem Teil aufgehoben, was oben die „soziale Integrität“ einer Demonstration genannt worden ist. Diese soziale Integrität stellt aber die Voraussetzung dafür dar, dass das Grundrecht auf Freiheit des Demonstrierens sich nicht im Nebel auflöst. Wenige Hinweise sollen genügen:

Die Tornados sind nicht nur Ausdruck einer militärischen „Amtshilfe“. Die Behauptung, eine solche „Amtshilfe“ bewege sich im Rahmen des Grundgesetzes, ist nur denkbar, wenn man den Rahmen zuvor kräftig geweitet hat. Die Anforderung einer Amtshilfe durch die Tornados des Militärs belegt auch nicht nur, welche Gefahren politisch-polizeilich vermutet worden sind. Die Tornados drücken vielmehr aus, wie in einer Technik/Technologie ausspähende Grob- und Feingriffe kombiniert werden können. Unvorstellbar schnelle Flugzeuge können das soziale Geschehen auf dem Boden, konkrete Umstände und Verhaltensweisen, bis ins soziale Detail wahrnehmen. Diese (post-)moderne technologische Kombinatorik ist ebenso bei den Hubschraubern zu beobachten. Aus ihnen heraus wird der unmittelbare Einsatz von Polizeibeamten auf dem Boden mit Informationen versehen und gesteuert. Mit (Video-) Kameras aus der Luft lassen sich genauer als am Boden Details über Demonstrierende erfassen und der Polizei im Einsatz weitergeben. Der genauen Erfassung aus luftigen Höhen fehlt allerdings immer die Kenntnis des sozialen und ortsbezogenen Kontextes. Die eingeschlagene polizeiliche „Strategie“ zur täterspezifischen Isolierung und Atomisierung des sozialen Ereignisses Demonstration wird dadurch verstärkt.

Fast ist es keines Aufhebens mehr wert, die Videoaufnahmen und die in ihr enthaltenen Arten der Überwachung und Kontrolle hervorzuheben. Sie sind seit circa 1 ½ Jahrzehnten üblich geworden. Die Aufnahmen haben nicht nur die verständliche Folge, dass eher ängstliche Leute oder Demonstrierende, die in ängstlich machenden Arbeitskontexten leben, dazu neigen, sich zu „vermummen“. Die vielen Videoaufzeichnungen haben jenseits aller Verstöße gegen den Datenschutz den zusätzlichen Effekt, die „soziale Integrität“ einer Demonstration aufzulösen. Fast komisch mutet es an, dass umgekehrt Polizeibeamte erhebliches Aufheben machten und mit staatlichen Zwangskompetenzen ihr „Recht am eigenen Bild“ reklamierten, wenn sie als (Amts-)Person fotografiert wurden. Diese Verkehrung von „staatlich-öffentlich“ vs. „bürgerlich-privat“ haben wir oben bereits im Hinblick auf das Vermummungsverhalten diskutiert. Während Polizeibeamte in Bürgerkleidern auftreten und sich zivil kostümieren, während sich bei der Fülle der teilweise fast tarnfarbenen Uniformen Polizeibeamte allenfalls einzelnen Bundesländern zuordnen lassen, sollen demonstrierende

Bürgerinnen um des polizeilichen Sicherungsinteresses willen völlig transparent sein.

#### 4. Herausragende Eigenschaft der Demonstrationen: Friedlichkeit

Das polizeiliche Vorspiel und die große Auftaktdemonstration am 2. Juni erzeugten die bange Frage, ob sich der Gewaltaustausch erzeugende Doppelpass zwischen Demonstrierenden und Polizei sechs Tage lang fortsetzen werde. Von unserer begründeten anderen Einschätzung des 2. Juni einmal abgesehen, kann das, was sich bis zum 8. Juni abspielte, jedoch geradezu als demonstrierendes Fest junger Bürgerinnen und Bürger qualifiziert werden. Überall dort, wo sich vom Sonntag bis zum folgenden Freitag brenzlige Situationen ergaben, wo wir Beobachtenden befürchteten, Situationen könnten sich aufschaukeln und in gewalttätigen Auseinandersetzungen enden, waren sich die heterogenen Gruppen der Demonstrierenden einig: Sie konzentrierten sich auf ihr globalisierungskritisches Tagesziel: Sie ließen sich nicht von dem nicht erklärlichen und ohnehin nicht kommunizierten Verhalten der Polizei dazu verlocken, von den Wegen friedlichen Demonstrierens abzuweichen. Steine lagen jeden Tag zuhauf herum. Man musste sie nicht erst aus den Wegen herauslösen.

„Kavala“ bestimmte mit seinen Gefahrenprognosen und seinen Demonstrationsverboten, armiert mit Tausenden von technisch hochgerüsteten Polizeibeamten das Geschehen. Diese gewaltpräzente Definitionsmacht macht nur die eine Seite dieses sechstägigen Geschehens aus. Die andere Seite, die grundrechtlich demokratisch den Ausschlag gibt, bestand in der unbeeindruckten Friedlichkeit aller Demonstrationen, die der großen am Samstagnachmittag und -abend folgten. In diesem Sinne waren die ersten Junitage 2007 große Tage des Grundrechts auf Demonstrationsfreiheit. Es wurde durch die Demonstrierenden in seinem demokratischen Sinn praktiziert. Grundrechtspolitisch wurden alle diejenigen blamiert, die der Verfassung am besten zu dienen und sie am nachhaltigsten zu schützen vermeinen, indem sie überall Abgründe von Terrorismusgefahren wittern und demgemäß polizei- und militärgewaltig mit technologisch beschlagenen Stiefeln aufstampfen.



## 5. Politik, Polizei, Sprache, Lüge und Wahrheit

Niemand verfügt über „die Wahrheit“. Niemand vermag, was wahr „ist“ ohne jegliche Ambivalenz sprachlich wiederzugeben. Was für Worte gilt, gilt umso mehr für Bilder, die sich bewusst oder unbewusst ungleich mehr manipulieren lassen. Wahr-Sagen geschieht immer mit gespaltener Zunge. Darum ist alle Verständigung schwierig. Die (sozialen) Ungleichheiten unter den Menschen, verschiedene Interessen und Machtpotentiale bedingen verschiedene Bilder der Wirklichkeit. „Formeln der Macht“, Kürzel dessen, was für wirklich und wirksam gehalten wird, werden geprägt und eingesetzt, um Macht- und Herrschaftsverhältnisse diverser Interessen einzurichten, zu stabilisieren, zu legitimieren und andere Formeln und Formen der Wirklichkeit auszuschließen.

In einer Gesellschaft, aus welchen Gründen sie sich historisch immer zusammengefunden habe (oder zusammengezwungen wurde), kommt es daher zentral auf Regeln der Verständigung an. Solche sind besonders überall dort gefordert, wo öffentlich agiert wird mit dem Anspruch, für andere Mitglieder der Gesellschaft zu gelten. Regeln der Verständigung sind vor allem anderen dort am meisten geboten, wo öffentliche Verlautbarungen ein hohes Maß an allgemeiner Verbindlichkeit heischen, wie das beispielsweise bei rechtlichen Regeln oder zwangsweisen Sanktionen der Fall ist. Wenn eine Gesellschaft zudem den Anspruch hat, politisch demokratisch organisiert und an Grund- und Menschenrechten ausgerichtet zu sein, werden zwei Eigenschaften aller Kommunikation verlangt: Zum ersten, dass die Informationen, die benutzt werden, anderen einsichtig und nachvollziehbar erhoben sind und dass klar wird, was mit ihnen jeweils in Sachen Arbeitslosigkeit, Armut, Reichtum, Beteiligung, soziale Gleichheit, abweichendem Verhalten und Gewalt (u.ä.m.) wie erfasst werde. Zum anderen sind die Perspektive und der Standort wichtig, von dem aus die versammelten Informationen betrachtet werden: Kurz das Fundament der eigenen Urteilsbildung und der Horizont, an dem sich Menschen und ihre Institutionen orientieren.

So wichtig es ist, beide Eigenschaften Tag für Tag wenigstens in öffentlicher Rede im weitesten Sinne zu achten, so sehr gilt auch für

sie: Sie können nur jeweils annähernd erreicht werden. Umso wichtiger ist darum die Transparenz. In Sachen Urteilsgrundlage/Werthorizont kommt es darauf an, ob es in einer Gruppe, in einer Gesellschaft so etwas wie eine gemeinsame Bezugsbasis gibt. In liberaldemokratischen Verfassungsstaaten, die sich allmählich ab der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert entwickelten, bilden geschriebene Verfassungstexte ein solches gemeinsames Fundament. Freilich: Auch im diesbezüglichen Musterland, den USA, mit der ältesten geltenden Verfassung, hat sich nicht nur ein enormer Verfassungswandel abgespielt, der den wie eine säkulare Bibel benutzten Verfassungstext faktisch in vielerlei Hinsicht enteignet hat. Was die Verfassung und ihre menschenrechtlichen „Amendments“ fordern, ist hochgradig umstritten. Ein Blick auf die bundesdeutsche Diskussion rund um den zuckerwattigen Ausdruck „Verfassungspatriotismus“ oder die öffentlich und geheimdienstlich wider die eigenen Bürger gerichtete Instanz des „Verfassungsschutzes“ belegt die breite Skala möglicher Positionen, selbst wenn sie sich alle irgendwie auf das Grundgesetz von 1949 samt seinen erklecklichen Änderungen bezögen.

Obwohl das Komitee für Grundrechte und Demokratie seit Jahrzehnten eine Verfassungsreform aus demokratisch menschenrechtlichen Gründen für unabdingbar hält, beziehen wir uns in unserer Orientierung auf den demokratischen und menschenrechtlichen Anspruch des Grundgesetzes im Sinne „lebendiger Demokratie“. Dass wir die Herkunft und die Qualität unserer Informationen offen legen, versteht sich für uns ohnehin von selbst.

### Gefahrenprognose, eine schmutzige Spekulation - Miss- trauen wird zur ersten BürgerInnenpflicht

Angesichts der kurzen Geschichte der Demonstrationen vom 2. bis 8. Juni wirkte das Gefahrengemälde von „Kavala“, das polizeiliches Verhalten bestimmt und die Gerichtsurteile grundiert hat, wie die Wahnidee einer Institution und ihrer Vertreter. Darum ist auch keine politisch-polizeiliche Einsicht zu erwarten, auch wenn man sie immer trotz aller Gegenanzeigen erhoffen mag. „Kavala“ selbst kann weder auf seinem Gefahren-Prognoseirrtum beharren, noch ihn korrigieren oder aus den

Folgen lernen. Die Sonderbehörde ist tot. Die politischen Instanzen jedoch, die sie kreierte und legitimierte, die leitenden Polizeibeamten, die sie ausstaffierte und nun anderwärts ihren Dienst tun, vermehren noch die Gefahrenspekulationen. Sachlich töricht, propagandistisch aber einleuchtend argumentieren sie, wie der Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns oder sein Amtskollege in der Bundesregierung, dass die Hochrüstung der Polizei und alle sonstigen Sicherungsmaßnahmen ohne Bezug auf nachweisliche Gefahren für die friedlichen Demonstrationstage nach dem 2.6. gesorgt hätten.

Dass mit Wahngedanken vor- oder nachdemokratische Politik betrieben werden kann, ist nicht zu bezweifeln. Da die Verlässlichkeit der Daten nie irgendwo und irgendwie getestet worden ist, da willkürlich-geheimdienstlich und mit Scheuklappen ausgewählte Informationen zusammengewürfelt worden sind, bei aller zureichenden Kenntnis, kann man den politischen und den polizeilichen Instanzen nicht einen Zentimeter breit über den Weg trauen. Gegenüber Institutionen und ihren Vertretern, die in einer grundrechtlich-demokratisch so wichtigen Angelegenheit so grundsätzlich sich und andere täuschen, ist Misstrauen die erste Bürgerpflicht. Wenn die Herren Schäuble, Caffier und andere positionshoch gestellte, (un-)verantwortliche Politiker hinfert rufen: „Haltet die Terroristen“, „Die Bundesrepublik und ihre Bevölkerung sind in Gefahr“, dann wird man diesen Rufen nicht folgen dürfen. Dies wäre nur dann möglich, wenn zuvor jede Bürgerin und jeder Bürger wie ein politisch ungläubiger Thomas genau nachprüfen könnte, aus welchen wo entsprungene Informationsquellen sich die Gefahrenbehauptung speist, durch wen sie erfasst und wie und wem weitergegeben worden ist.

Der Gefahrenprognose für Heiligendamm gebracht es jedoch nicht nur an einigermaßen sauberen und verlässlichen Quellen. Die aus ihnen gewonnenen Informationen wurden ohne grundrechtlich-demokratischen Bezug interpretiert. An erster Stelle standen nicht die Grundrechte und die verfasste Demokratie, sondern eine abgehobene Politik staatlicher Herrschaft und ihrer Interessenten, die die eigenen Bürger ohne zureichende Not einer bombastisch überhöhten Sicherheit einiger Staatsleute unterordnete.

## Verdorbene Sprache verblendet bürgerliche Realitäten

Am Exempel der Allgemeinverfügung vom 16. Mai und anderen im Umkreis Heiligendamm einschlägigen Dokumenten staatlich-polizeilicher Sicherung könnte ein Zusatz-Kapitel zu George Orwells „1984“ geschrieben werden. Orwell ließ die Staatsmacht in seinem utopischen Roman aus dem Jahre 1948 in „newspeak“ kommunizieren und hatte dabei vor allem die stalinistische Herrschaftssprache im Blick. Seine Darstellung passt aber auch auf die „newspeak“ heutiger Politiker in verfassungsgemäß demokratischen Staaten, weil auch sie herrschende Wirklichkeit und ihre negativen Effekte schön und glättet. Es ist eine Sprache, die nicht zuletzt herrschende Grausamkeiten euphemistisch überzieht. Zu dem „newspeak“ der politischen Propaganda gesellte sich in Heiligendamm die Bürokraten-sprache der „inneren Sicherheit“.

Superlative, Unmittelbarkeiten und pauschale Gesamtaussagen zeichnen diese Sprache aus. Genaue Daten, Kriterien umfassender Begriffe sucht man in dieser politisch-bürokratischen Sprache vergebens. Vom „größten Gefahrenpotential“ war in der Allgemeinverfügung die Rede. Dieses erwachse aus dem „Bereich des islamistischen Terrorismus“. Dessen „Bedrohung“ habe die „Bundesrepublik Deutschland unmittelbar erreicht.“ Weil dem so sei, gingen „die Sicherheitsbehörden der Westlichen Welt“ davon aus, dass die „islamistischen Täter neben der symbolischen Wirkung ihrer Taten“ darauf aus seien, „größtmögliche Personenschäden anzurichten“. Diese Sprache verrät sich auch dadurch, dass fast alle Aussagen im wissend feststellenden Indikativ gehalten sind. Hypothesen und Konjunktive sind unbekannte Sprachwesen: „Denn insbesondere für islamistische Terroristen stellen die westlichen Industriestaaten das Hauptfeindbild dar.“ Und so weiter und so fort. Wer nennt die dynamisch unbegrenzten Gefahren?

Folgenreich im Sinne der Wirklichkeitsverblendung wie der polizeilichen Einsatzformen sind vor allem Pauschalbegriffe. Sie machen es gerade ob ihres pauschalen Charakters möglich – ohne möglichst klare und eindeutige Angaben von Kriterien –, heterogene Personengruppen über Zeiten und Räume hinweg zu etikettieren. Zu solchen Ausdrücken rund um Heiligendamm gehören – wie fast üblich – der Unbegriff von „Gewalt“, nun überhöht durch den des „Terrorismus“, des „islamisti-

schen Terrorismus“. Zu diesen Pauschalbegriffen zählt vor allem das Etikett „gewaltbereit“, das in der Regel im Zusammenhang des ebenso pauschalen Großsubjekts „gewaltbereite Gruppen“ gebraucht wird. Und diese „Gewaltbereiten Gruppen“ tauchen vor allem als fast konkrete Mehrtätersubjekte auf, nämlich als „Autonome“ oder als „Schwarzer Block“.

Ist einmal ein solches Etikett erfunden, kriert es mühelos ein kollektives Subjekt, dem sich je nach den Umständen und Absichten, Einzelne und Gruppen zuordnen lassen. Sobald ein oberflächliches Indiz gefunden ist – die eher dunkle Kleidung oder dass jemand in einer Demonstration mit habituell ähnlich erscheinenden Gruppen geht –, scheint der Verfassungsschutz und/oder die Polizei Bescheid zu wissen. Die Art, wie das zusammengesetzte Adjektiv „gewaltbereit“ verwandt wird, tut den mit diesem Adjektiv Etikettierten Gewalt an – sowohl im übertragenen als auch beim polizeilichen Einsatz im direkten Sinne. Es wird nicht mehr unterschieden, sondern nur noch subsumiert. Was heißt „bereit“? Jederzeit und überall? Was meint „Gewalt“? Mit allen denkbaren Mitteln gegen jedermann und jede Frau in jeder Situation? Es versteht sich von selbst, dass die Frage, warum junge Menschen in bestimmten Situationen beispielsweise Steine werfen, nicht einmal gestellt wird. Nirgendwo wird versucht, zwischen den als „gewaltbereit“ etikettierten Gruppen und dem zur völlig unbestimmten Kerngefahr stilisierten „islamistischen Terrorismus“ zu unterscheiden.

Die systematischen Sprach- und Begriffsschlampereien verdummen die politisch-polizeiliche Wirklichkeitssicht. Verbunden mit dem Arsenal an Gewaltmitteln und deren gesetzlich legitimiertem Einsatz wird diese informationstheoretische Dummheit gefährlich. Sie wird zu einer herrschenden, sie wurde im Falle Heiligendamm zu einer verletzenden Größe. Verletzt wurde nämlich tausendfach und mit verallgemeinerter Wirkung das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit und das damit verbundene Demokratikum.

## 6. Wirklichkeitsverlust stoppt Lernvermögen

Würde das Geschehen rund um Heiligendamm jenseits der grotesk verzerrenden Gefahrenprognose und der daraus gefolgerten Polizeistrategie nüchtern und empirisch so genau wie möglich wahrgenommen, dann müssten die Polizei und die für ihren Einsatz verantwortliche Politik daraus lernen. Darum geht auch der Kampf um die Sprache als Kampf um „Wirklichkeit“. Wären die Legislativen – vorab der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns und der Bundestag – nicht systematisch überfordert, dann müssten sie das Exempel Heiligendamm wenigstens hinterher zur Lehr- und Lernstunde in Sachen Grundrechte und Demokratie machen. Die Gefahrenprognose, die Sprache der Politiker und ihrer Polizei, die Wirklichkeitsspaltung in die G8-Inszenierung zu Heiligendamm und die Demonstrationen rund um Heiligendamm erhellen jedoch, dass zwei von der Polizei abgeschottete Wirklichkeiten nebeneinander stehen: auf der einen Seite die der etablierten Politik, die Heiligendamm als insulär abgehobenes Ereignis inszenierte und abschottete zugleich. Darum braucht sie undemokratische, grundrechtswidrige „Ämter für Verfassungsschutz“; darum kommen ihre Gewaltinstrumente, hier vor allem die polizeilichen Führungsorgane zu wirren Gefahrenspekulationen. Auf der anderen Seite steht die Realität der jungen Demonstrierenden. Sie können das, was etabliert politisch geschieht, nicht verstehen. Wie sollten sie auch, da die für eine lebendige repräsentative Demokratie notwendigen Instanzen fehlen, die von unten nach oben vermitteln. Die strukturelle Krise der Parteien schwelt nicht zufällig seit Jahrzehnten. Sie, die angeblichen „Transmissionsriemen“, tummeln sich in Regierungspositionen oder verzehren sich nach diesen Fleischöpfen Ägyptens.

Was im Titel dieses Abschnitts mit „Lüge“ und mit „Wahrheit“ bezeichnet worden ist, ist darum einerseits vordergründiger, nicht moralisch in einem an Personen adressierten Sinne, und strukturell tiefgründiger zu verstehen als üblich. „Lüge“ meint einen Prozess der politischen „Derealisierung“ (Hannah Arendt), einen Prozess des Wirklichkeitsverlustes, der fast alle die Gruppen und Institutionen umgreift, die neuerdings „Politische Klasse“ genannt werden. Würden Vertreter dieser „Klasse“ erkennen, wie weit sie von aller Wirklichkeit der Bür-

gerInnen entfernt sind und dass sie diese BürgerInnen weitgehend nur noch dadurch erreichen, dass sie ihnen Angst machen und „innere Sicherheit“ versprechen, dann müssten sie Demonstrationen aufs dringendste wünschen.

## V. Heiligendamm - Brennspeigel von Menschenrechten und Demokratie in Zeiten der Globalisierung

Es ist möglich und nötig, diese Woche rund um Heiligendamm als Exempel dafür zu lesen, was an Politik in Zeiten der Globalisierung geschieht. Wie sehr wird Politik diverser Akteure beschränkt bleiben, wenn sie, wenn wir alle aus solchen „Fällen“ nicht zu lernen versuchen. In diesem Sinne stellen wir einige Fragen auf der Grundlage unserer menschenrechtlich demokratischen Beobachtungen rund um Heiligendamm. Unsere Beobachtungen können wir nur verallgemeinern, indem wir über die unmittelbaren Beobachtungen hinausgehen und sie im Kontext der Faktoren überdenken, die hinter den Ereignissen stehen.

Hat der G-8-Gipfel den Vorhang der Zukunft ein wenig geöffnet?

Was sagt es über Not und Notwendigkeit von Politik in globalen Zeiten aus, wenn die Staatsspitzen, mächtig in der Repräsentation herrschender Interessen, umgürtet mit gewaltigen Polizei- und Militärapparaten, „Globalisierung mit menschlichem Antlitz“ (Angela Merkel) zu betreiben ausgehen? Was geschieht mit den Bürgerinnen, den Bürgern, den jungen zumal, die erst anfangen sich kritisch zu bilden, wenn sie sich an herrschenden Machtinstitutionen wie G8 ausrichten? In eine letzte Frage gekleidet: Wie „hoch“ können Repräsentanten abheben, auf welche Minima können bürgerliche Äußerungen reduziert werden, ohne politische Prozesse zur Illusion werden zu lassen?

# 1. Eine kleine Kosten- und Nutzenanalyse des G8-Gipfels

Der G8-Gipfel wurde von oben eingesetzt. Darum seine schier absolute Sicherung, darum die Kosten ohne genaueres Kalkül. So überhaupt, wurden monetäre Kosten reichlich freigiebig berechnet. Wenn politische Kosten kalkuliert wurden, dann nur solche, die der „globalen Rolle“ bundesdeutscher Staatspolitik gelten. Unbedingt zu vermeiden waren politische Kosten, die entstanden wären, wenn die acht StaatsrepräsentantInnen auch nur missbehaglich ihre Stirn gerunzelt hätten. Gipfel bedeutete, ohne Rücksicht auf die BürgerInnen agieren zu können.

## (1) Zum Stellenwert des Gipfels

Obwohl aus einem eher informellen Treffen Mitte der 70er Jahre eine förmliche Einrichtung im Kontext dynamischer Globalisierung und ihrer relativ statischen Größen geworden ist, sind es nicht förmliche, hinterher ausgeführte Beschlüsse, die die Bedeutung des Gipfels garantieren. Trotz der Vortreffen mancher Minister und Sherpas der acht Staaten kommen unter dem Strich keine Ergebnisse heraus. Allenfalls kann von eher allgemeinen unverbindlichen Absprachen geredet werden. Die Politik der teilnehmenden Staaten ändert sich nicht. Die Dynamik der Globalisierung nimmt nicht einmal in Nuancen eine andere Richtung.

## (2) Einige blumige Versprechen ohne Früchte

*Afrika*, einem ganzen Kontinent und seinen vielfältigen politisch gesellschaftlichen Größen, sollte zum circa fünfzigsten Male seit den Tagen der ersten „Entwicklungsdekade“ das Tor zum aufhaltsamen Aufstieg in Richtung „westlicher Zivilisation“ nachhaltig weit aufgestoßen und aufgehalten werden: Schuldenerlass, Hilfe zur Selbsthilfe bis hin zu den unionseuropäisch bezahlten Auffanglagern für Hilfe suchende Flüchtlinge, Regierungshilfen, damit endlich die Wachstumschancen genutzt werden. Letztere standen allerdings immer unter der Voraussetzung, ausländische Investoren anzulocken und ihnen Sicherheit zu bieten, außerdem Rohstoffe zu liefern.

*Klima*, das sollte endlich von den Großen Acht so abgekühlt werden,



dass unübersehbare Folgen rechtzeitig vermieden werden könnten. Der „Hauptverbrecher“ CO<sub>2</sub> war mit kühnen Schritten zu ergreifen.

*Hedge Fonds*, dieser Variante unter Hunderten der hybriden Kapital-Fondsbildungen wollten sie in Heiligendamm auf den verborgenen Leib rücken. Die unfasslichen Größen, Geschwindigkeiten und schnellen Formveränderungen des „Finanzkapitals“ sollten an einem Zipfel, den Hedge Fonds, kühn kontrolliert werden.

*Geistiges Eigentum* zu schützen steht ganz oben auf den Agenden etablierter kapitalistischer Länder. Die Gefahren lauern allzu nah: von Afrika, von China bis Indien und anderen Ländern „nachholender Entwicklung“ mitten in der ostexpandierten EU. Überall verlockende Anlage- und Handelsmöglichkeiten. Die Gefahr lauert jedoch, dass Patente nicht geachtet werden, Nachahmungen, aber nicht Nachzahlungen erfolgen, wohlfeile Fertigungskopien hergestellt werden, ohne die kapitalträchtigen Erfinder reicher zu machen. Mittel und Wege sollten gefunden werden, Grenzen dort zu setzen, wo bester Liberalismus ihrer immer bedurft hatte und haben wird: rund ums freilich in seinen Formen und Akkumulationsarten differenzierter gewordene Eigentum.

*Sicherheit*, diesem Ziel, das schon zu G7-Zeiten zu einem hauptsächlichen aufgerückt war, diene allein schon die primär, aber nicht exklusiv deutsche Sicherungspraxis des Gipfels selbst. Seit dem 11.9.2001 ist das staatliche und interstaatliche Sicherheitsmanagement noch mehr in den Vordergrund gerückt. Das gilt vor allem auch für die Legitimierung innen- und außenpolitisch durchdringender Vorkehrungen der Sicherheit. Staatssichernde Regeln und Maßnahmen bestimmen die Innenpolitik. Abwehrbereit gelten sie – genanalytisch gesichert – allen „Eindringlingen“, die nicht ausdrücklich arbeitsmarktpolitisch gerufen werden. International wächst die Bereitschaft, den kurzzeitigen Nachkriegskonsens – verdichtet in den UN und der Menschenrechtskonvention – noch mehr als seither schon zu durchlöchern. Der Kampf gegen den „internationalen“ oder „transnationalen“ „Terrorismus“ wird zur Rechtfertigungsformel nationalstaatlicher Willkür. Menschenrechte, zuvor bestenfalls ein Konsenssymbol, werden wie die staatliche Friedenspflicht überall dort durchlöchert oder gebrochen, wo es der staatlichen Sicherungsfunktion dient.

### (3) Fototermine, Hollywoodschaukeln an der Ostsee, gespannte Gemütlichkeit

In maximal zwei Tagen war ein Riesenprogramm heteronomer Themen und heterogener Interessen zu bewältigen! Die Ökonomie der Zeit sorgte von vornherein dafür, dass die großen Themen bestenfalls in antidezisionistischer Sympathie angehaucht werden konnten. Das beste aller möglichen Ergebnisse: thematische Stimmungsbilder! So ist es gelungen, dem US-amerikanischen Präsidenten ein bejahendes Nicken abzugewinnen: Umwelt- und Klimaprobleme seien ernst zu nehmen. Welch ein Erfolg.

### (4) Der Gipfel als Szene globaler Politik

Da trifft sich eine Gruppe von acht Personen und repräsentiert die „Globalisierung“. Sie sprechen und witzeln miteinander. In diesem Sinne geben sie „der Globalisierung“ ein „menschliches Antlitz“, so sehr die Physiognomien unter ihren Funktionen auch zu Masken erstarrt sind. Diese acht Staaten haben es aus historischen Gründen und gegenwärtigem Machtstreben im kapitalistisch-wissenschaftlich-technologischen und militärischen Komplex besonders weit gebracht. Die USA halten sich noch an der Spitze. Gerade diese Herrschaftsaggregate, versachlicht und weit abgehoben, müssen sich um ihrer Legitimation willen äußern, als würden sie von handelnden Personen politisch verantwortet und als träfen sie *Entscheidungen*. Sie erwecken den Anschein, als sei das, was geschehe, letztlich durch Personen verkörperte, ihnen zuzuordnende „Politik“. Dieser Anschein, „Politik“ finde statt, hält nicht nur die beteiligten Staatsrepräsentanten in Bann. Ihre (Selbst-)Täuschung wird angesichts des riesigen Aufwands um sie herum verständlich, eingehüllt im und eingelullt durch das Mediengetümmel. Noch ihre an Banalität kaum überbietbaren Äußerungen werden zum „Politikum“ erhoben. Ebenso ist nachzuvollziehen, dass Bürgerinnen und Bürger, wo immer sie sich politisch kümmern, auf fassliche Institutionen, deren Prozeduren und personale Vertreter der Organisationen schauen. Sie wollen wissen, wie es zu den täglichen Katastrophen, zum Skandal der Ungleichheiten, der Hungertoten und Zwangsmigranten, der kollektiven Aggressionen ... kommt. Die Gruppe der Staatsleute beispielsweise in Heiligendamm sind gerade noch fassbar. Doch eben dieser Gipfel zeigt wie andere vorher schon, dass von

„Politik“ keine Rede sein kann. Es gibt keinen Prozess, keine Auseinandersetzung. Nach Vermittlung zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Spitzenpolitikern, nach irgendwelchen Zwischenträgern sucht man vergeblich. Die Parteien nehmen diese Aufgabe nicht mehr wahr. Die Spitzenrepräsentanten der Exekutiven sind eingebunden in mächtige nationale und internationale Interessensverbände. Sie können nicht anders handeln. Handeln wird nur imitiert. Es ist antipolitisches Theater als Politik.

(5) Wir sind alle Gefangene im Sicherheitsgefängnis.

Auch für Gefangene gilt Orwells Einsicht (aus der „Farm der Tiere“), dass manche gleicher als gleich sind: Manche Gefangene sind ausbruchssicherer gefangen als andere. Der Gefahr, es könnte doch zu unvorhergesehenen Kommunikationen kommen, einem Hauch von Demokratie, der Gefahr, politische Ersatzhandlungen mit gewalthaften Eruptionen könnten passieren, der Gefahr, der abstrakte Gipfel könnte bürgerlich von unten vermittelt werden – all diesen Gefahren musste ein Riegel vorgeschoben werden. Für Ruhe war zu sorgen. Darum war ein polizeilicher, militärisch durchdrungener Sicherheitsaufwand mit geheimdienstlichen Abgründen notwendig. Heiligendamm lieferte einen Ausdruck extremistischer staatlicher Normalpolitik. Der staatliche Sicherheitsextremismus unterhöhlt die grundrechtlich demokratischen Normen der Verfassung „rechtsstaatlich“ und aus den Institutionen heraus mehr als alle potentiellen Anschläge von „verfassungsaußen“ dies vermöchten, von so genannten Gegnern, wenn nicht „Feinden“ der Verfassung lebendiger liberaler Demokratie.

Der grundrechtswidrige, der antidemokratische Sicherungsaufwand staatlicher Monopolorgane der Gewalt hat zwei zusätzliche Konsequenzen: Er armiert zum einen die abgehobene globale (Un-)Politik und ihre fast perfekt von bürgerlichen Interessen abgeschotteten Vertreter. Er sorgt zusätzlich dafür, dass von allen bürgerlichen Interessen abgesehen werden kann – es sei denn, sie könnten pauschal stellvertretend wahrgenommen werden. Von allem bürgerlich Besonderen wird jedoch nicht nur abgesehen. Es wird notfalls mit staatlich legitimierter Gewalt verboten, unterdrückt, in „Gewahrsam“ genommen, verhaftet, mit strafverfolgenden Maßnahmen überzogen.

Damit ist die zweite Konsequenz berührt. Für die staatlichen Ins-

tanzen mit der Gipfelausnahme im Hintergrund und ihrer abstrakten Gefahrenphantasie werden demokratisch-menschenrechtlich engagierte BürgerInnen unvorstellbar. Demonstrationen – „gewaltbereit“ phantasiert und diffamiert, im fließenden Übergang terroristischer Taten verdächtig –, werden mit Gewalt überzogen oder verhindert. Auf vielerlei Weisen werden sie behindert und aufgemischt. Das hat zur Folge, dass Tausende vor allem von jüngeren BürgerInnen staatliche Politik ihrerseits nicht nur „gewaltbereit“, vielmehr gewaltausgestattet und gewalttätig erfahren. Diese Erfahrung setzt sich selbst dort durch, wo polizeiliche Gewalt in Wartestellung bleibt.

#### (6) Kleine Kosten- und Nutzensumme im Hinblick auf den Gipfel

Ob die zwei „schönen Tage“ auf Heiligendamm wenigstens den acht primär Teilnehmenden etwas gebracht haben? Artig deuteten manche der hohen Herren an, sie hätten die Schönheiten der Ostsee und eines Hotels entdeckt. Über den touristischen Aspekt hinaus, der Staatsleute geradezu zu Reisekosmopoliten macht, hat der Gipfel in all den versprochenen „Sachen“ – von Afrika übers Klima, die Hedge Fonds, Geistiges Eigentum und anderes mehr – nur erbracht, dass die Gruppe der Acht eben zusammen war und die Illusion verbreitete, als „steuerte“ sie „die Welt“. Wir BürgerInnen sollten glauben, politisch beruhigt zu Bett gehen zu können.

Die Kosten sind jedenfalls eindeutig. Weniger zählen die finanziellen, die nur angesichts der Symbolik des Geschehens aufstoßen. Man denke an BürgerInnen, die unter Hartz IV-Einkommen darben, an Alte, deren Pflege taylorisiert erbracht wird, an Junge, die keine vernünftige Ausbildung und keinen Beruf erhalten. In Sachen Sicherheit galt indes staatlich Klotzen, nicht Kleckern. Es ging um die Sicherheit des Staates, die nur legitimatorisch mit der Sicherheit der BürgerInnen verwechselt wird.

Die Kosten der von Polizeigewalt umstellten und vor allem verstellten Demonstrationen sind nicht in Euro und Cents zu berechnen. Sie rechnen sich anders je nach der Perspektive, unter der man sie betrachtet, und den Urteilkriterien, die man verwendet. Unter demokratisch-menschenrechtlicher Perspektive rechnen sie sich in skandalöse Höhe zusammen. Die bundesdeutsche staatliche Politik hat sich in und um

Heiligendamm nicht nur undemokratisch verhalten. Sie hat es vielmehr antidemokratisch und entgegen den Bürgerrechten getan.

## 2. Jähe Grenzen aller „Macht von unten“

### 2.1. Der demokratische Stellenwert von Demonstrationen

Wie der G-8-Gipfel nach seinem politischen „Wert“ zu befragen ist, so sind die Demonstrationen ihrerseits politisch zu gewichten. Demonstrationen sind gerade im Rahmen repräsentativer Demokratie von essentieller Bedeutung. Darauf haben wir schon im einleitenden Kapitel aufmerksam gemacht. Diese Bedeutung ist der Grund, warum das Komitee für Grundrechte und Demokratie Beobachtungen von Demonstrationen zu einer seiner hauptsächlichen Aufgaben erkoren hat.

Wenige Verfassungsrechtler haben den Stellenwert von Art. 8 GG („Versammlungsfreiheit“) so knapp und so trefflich kommentiert wie der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht und Universitätslehrer in Freiburg i. Br., Konrad Hesse.<sup>50</sup> Seine Argumente bilden nicht von ungefähr den Kern der so genannten Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1985. Sie gibt der Versammlungsfreiheit ihr gerade im Rahmen einer liberalen Demokratie notwendiges Recht. Sie vermindert und durchlöchert es nicht, wie dies positiv rechtliche Gesetze tun, die seit 1953 das Grundrecht rechtsverbindlich vertäuen. Sie blockiert und begrenzt das Versammlungsrecht nicht, wie dies vor allem von Seiten der meisten Polizeigesetze der Länder geschieht.

Konrad Hesses unvermindert stimmige Ausführungen mögen darum zuerst zitiert werden, bevor wir sie zusätzlich zuspitzen. An erster Stelle steht bei Hesse die „Komplementärfunktion“, die Art. 8 GG zum Grundrecht auf Meinungsfreiheit, Art. 5 GG, einnimmt. „Meinungsbildung oder ,Vorformung des politischen Willens“, so Hesse, „setzen

---

<sup>50</sup> Konrad Hesse: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 8. Auflage, Karlsruhe 1975

eine Kommunikation voraus, die sich zu einem wesentlichen Teil in Versammlungen vollzieht“. „Darüber hinaus machen es Versammlungen möglich“, fährt Hesse fort, „die Wirkung einfacher Meinungsäußerung durch Zusammenwirken zu potenzieren. Sie wird deshalb ein wirksames politisches Kampfmittel, das für die Austragung von Konflikten eine wesentliche Rolle spielt. Sie sind geeignet, politische Forderungen nachdrücklich zur Geltung zu bringen, und zwar jenseits eingespielter ‚Vorformung‘, vollends der Bildung des politischen Willens in Parlament und Regierung. Sie bieten damit die Möglichkeit der öffentlichen Einflussnahme auf den politischen Prozess, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest.“ „Insofern sind sie“, folgert Hesse und wir betonen seine qualifizierende Feststellung kursiv, *„wesentliches Element demokratischer Offenheit: sie enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie*, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren. In dieser Funktion“, Hesse argumentiert überzeugend ohne Absatz weiter, „sind Versammlungen, ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes, durch das Grundrecht des Art. 8 GG geschützt, wobei dessen Eigenschaft als Mitwirkungsrecht, das die öffentliche Teilnahme am politischen Prozess zu sichern sucht, besonders deutlich hervortritt.“

Die beiden fast unmittelbaren Folgerungen, die Hesse im folgenden Absatz zieht, seien noch verkürzt angeführt:

- „Erst die Einsicht in diese Funktionen ermöglicht die sachgemäße Bewältigung der Interpretationsprobleme des Art. 8, die sich dem Zugang im Wege der herkömmlichen, weithin an polizeirechtlichen Aspekten orientierten Auslegung entziehen.“ Die mit Scheuklappen avisierten polizeirechtlichen Aspekte, die bis zum Preußisch Allgemeinen Landrecht von 1794 zurückweisen, sind es genau, die exklusiv das Versammlungsgesetz von 1953 ausrichten. Dieses Gesetz ist hier und dort modifiziert, jedoch nie in seinem vordemokratischen Polizei-Ansatz revidiert worden. Fragwürdiger noch: Insbesondere seit den 80er und 90er Jahren ist das Grundrecht auf Freiheit der Versammlung in wachsendem Maße durchbrochen worden. Dazu gehört das demokratisch und demonstrativ in jeder Hinsicht ebenso repressive, wie törichte „Vermummungsverbot“.

- „So lässt sich insbesondere der Begriff der ‚Versammlung‘ nicht soziologisch, sondern nur verfassungsrechtlich im Blick auf jene Funktionen gewinnen.“

Wie sehr Konrad Hesses verfassungsrechtlich scharfer Blick, den demokratisch funktionalen Kern des Grundrechts auf freie Versammlung (und die Freiheit der Versammlungsformen) erfasst hat, ist an der Geschichte der Bundesrepublik, insbesondere seit den Zeiten der Studentenbewegung zu belegen. Fast alle politisch sozialen Neuerungen wurden im Kampf um die Öffentlichkeit und das, was sich öffentlich legitimieren lässt, mit dem Mittel der Demonstrationen angeregt, stimuliert, im Sinne erzeugten Drucks ein Stückweit durchgesetzt. Die Neuen sozialen Bewegungen, wie sie sich Ende der sechziger Jahre zuerst verkehrspolitisch, umweltpolitisch, wider die Kernenergie, bildungs- und friedenspolitisch regten und an Fahrt gewannen, haben die politische Form der Demonstration befreit. Sie haben über die Inhalte hinaus, für die demonstriert wurde, gerade die *Form* der Demonstration als eine demokratische in die Bundesrepublik eingeführt. Das ist es, worin die Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gipfelt. Es bedarf nicht des versammlungsrechtlich verlangten „Führers und Leiters“. Demonstrationen sind nicht primär als (quasimilitärische) „Aufzüge und Aufmärsche“ zu begreifen<sup>51</sup>. So praktizieren es neuerdings allenfalls Anhänger der NPD. Großdemonstrationen wie in Brokdorf können demokratisch von keinem „Führer“ geleitet werden. Glücklicherweise. Darum sind sie auch nicht vorweg perfekt auszurechnen und zu disziplinieren.

Allerdings haben weder die Verfassungsgeber, noch Konrad Hesse und diejenigen, die ihm im Wesentlichen folgen, bedacht, dass das Demonstrationsrecht und seine Praxis durch zwei Enttäuschungen gekennzeichnet ist, die seine demokratische Relevanz gefährden.

---

<sup>51</sup> Nationalsozialistische SA-Aufmärsche und kommunistische Aufzüge beherrschten wechselweise schlagkräftig, Furcht erregend und politisch lähmend, besonders in Berlin, Ende der Weimarer Republik das Feld. Die von Anfang an gelähmte liberale Demokratie der Weimarer Reichsverfassung verlor schon vor dem durchschlagenden Erfolg der Nazis ihre geringe Substanz an demokratischen Prozeduren.

Die erste Frustration ist eher herkömmlicher Art. Selbst im besten liberaldemokratischen Fall prallen Demonstrationen auf eine Mauer. BürgerInnen strömen einmal, sie strömen in zeitlichem Abstand mehrere Male zusammen. Sie geben ihrer Meinung kollektiv geballt Ausdruck. Sie werben dafür. Sie versuchen, „die Öffentlichkeit“ zu beeinflussen und über die Öffentlichkeit auf die zuständigen politischen Instanzen, Parlamente, Parteien, exekutiven Einrichtungen, Gerichte einzuwirken. Es gibt jedoch weder „die“ Öffentlichkeit als wenigstens vage installierte und adressierbare politische Instanz. Noch ist gesichert, dass in einer eher diffusen, von medialen Instanzen „gemachten“ Öffentlichkeit einigermaßen verlässliche Reaktionen erwartet werden können. Dazu ist die Bundesrepublik viel zu flächengroß und heterogen. Dazu sind die BürgerInnen viel zu zahlreich. Darum gilt: Je mehr Demonstrationen als Formen bürgerlicher Äußerung erfreulicherweise üblich geworden sind und je mehr die demonstrierten Äußerungen von den publizierten Interessen der Mehrheitsmedien abweichen, desto weniger sind nachhaltige Reaktionen zu erwarten. Oft werden Demonstrationen nur medienöffentlich zur Kenntnis genommen, wenn in ihnen, durch sie, um sie herum Spektakuläres geschieht. Das Spektakel Demonstration allein genügt nicht. Das ist meist nur dann der Fall, wenn schon um das „Ob“ von Demonstrationen vorab gestritten wird, sodass allein schon demonstriert werden muss, um das Recht auf „Versammlungen unter freiem Himmel“ zu erhalten. Medien werden vor allem dann aufmerksam, wenn es im Verlauf von Demonstrationen zu Auseinandersetzungen zwischen Demonstrierenden und mehr oder weniger Abstand haltender, „gewaltbereit“ oder weniger „gewaltbereit“ begleitender Polizei kommt. Solche demonstrativen Akte sind plötzlich, medial vermittelt, in vieler Munde. Dann aber besteht die Gefahr, dass das politische Ziel einer Demonstration hinter einem Gewaltschleier verborgen wird. Dies geschieht selbst dann, wenn weder Gewaltübergriffe von Demonstrierenden ausgingen, noch eine große Demonstration und ihre Teilnehmenden sich mehrheitlich an irgendwelchen Verletzungsgefährlichen, immer im Wechselblick auf Demonstrierende und Polizei zu beachtende, Auseinandersetzungen beteiligten. Das Bundesverfassungsgericht hat 1985 mit gutem Grund argumentiert, einzelne Gewaltübergriffe, von wem immer solche Gewaltakte „zuerst“ ausgegangen sein mögen, dürften nicht einer ganzen Demonstration zuge-



rechnet werden. Die Mahnung war indes vergebens. Für den Einsatz der Polizei weitgehend folgenlos blieb auch Konrad Hesses grundrechtlich-demokratisch nicht widerlegbarer Kommentar. Alle Polizei in der Demokratie, die eine Polizei der Demokratie, möglichst eine demokratische Polizei zu sein hätte, müsste auf dem Boden des Grundgesetzes zu allererst darauf achten, dass das Grundrecht freier Versammlung praktisch gewahrt werde. Wie wenig das aktuell gilt, zeigte die Großdemonstration am Samstag, den 2. Juni, am Hafen zu Rostock, zeigten die weiträumigen Verbote von Demonstrationen und zeigte die schier totale polizeilich-militärische Sicherung des Heiligendammer Gipfels *gegen* demonstrierende BürgerInnen.

Kurz gesagt: Die emphatisch politisch demokratische Öffentlichkeit von Demonstrationen bleibt weithin ohne Echo. Sie wird fast zu einem Privatakt der Beteiligten. Oder die demonstrativen Absichten der BürgerInnen werden hinter einer publizistischen Gewaltwolke bis zur Unkenntlichkeit verborgen. Dass dem häufig so ist, hängt mit dem zusammen, was als „Strukturwandel der Öffentlichkeit“ (J. Habermas) beschrieben worden ist. Damit ist ein Strukturwandel liberaler Demokratie verbunden. Konsequenzen daraus sind weder verfassungsrechtlich, noch verfassungspolitisch gezogen worden. Wollte man den demokratisch essentiellen Wert des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit erhalten, dann müsste man nach Verfahren suchen, die Demonstrationen mit einem Echo versehen. Es wäre dafür zu sorgen, dass die politisch gewählten repräsentativen Instanzen und ihre VertreterInnen die BürgerInnen, die sich politisch äußern, wahr- und ernstnehmen. Politik muss Kommunikation und Auseinandersetzung mit anderen bedeuten, an erster Stelle mit den „eigenen“ BürgerInnen.

Die zweite Frustration ist noch systematischerer Natur. Sie ist eng verbunden mit Mängeln liberaler oder repräsentativer Demokratie, die heute nicht zu übersehen sind. Konrad Hesse hat sie im Rahmen des Grundgesetzes und seiner von ihm nicht erörterten sozialen Voraussetzungen nicht beachtet. Die zusätzliche Dimension dessen, was man „Globalisierung“ nennt, und ihre Konsequenzen für die Verfassung liberaler Demokratie wurden seinerzeit auch von denen nicht erörtert, deren berufliche Aufgabe es wäre: den Sozial- und Politikwissenschaftlern.

## 2.2. Die Demonstrationen rund um den Heiligendammer Gipfel

Die Demonstrationen zeichneten sich durch ihren Umfang und ihre Zeitdauer aus. Sie erhielten dadurch zusätzliches Gewicht, dass sie präventiv und dann unmittelbar aktuell ein Großaufgebot bundesdeutscher Polizeien mobilisierten. Die Demonstrationen anlässlich des G8-Gipfels sind jedoch vor allem deshalb von besonderem Interesse, weil sie – in der Serie globalisierungskritischer Gipfel-Demonstrationen seit Seattle (1999) – den Versuch einer Fülle von BürgerInnen belegen, kosmopolitisch präsent zu sein. Sie sind als Versuch zu verstehen, globaler abgehobener Politik (und Ökonomie) bürgerlich zu begegnen.

Während sich die Spitzenleute staatlicher Politik wenige Tage lang an einem Ort vereinten, wollten Bürgerinnen und Bürger aus dem In- und Ausland ihnen ihre Meinung signalisieren. Wie entwöhnt die VertreterInnen liberaldemokratisch verfasster Länder allem bürgerlichen Umgang sind, kann schon am *factum brutum* der Nicht-Kommunikation abgelesen werden. Zu kommunikativen Akten lassen sich die etablierten Politiker allenfalls hochgesichert oder wahlkämpferisch inszeniert herab. Diejenigen aber, die sich von fern und nah in Richtung Rostock auf den Weg machten, gingen bewusst oder unbewusst darauf aus, *Politik* in Zeiten der Globalisierung möglich zu machen.

Aus der Perspektive der demonstrierenden BürgerInnen war es in Heiligendamm darum zu tun, die abstrakt entflohene und verdünnte „Niemandsherrschaft“ globalen Kapitalismus' mit seinen staatlichen Herrschaftsuntersetzern politisch auf den Boden zu holen und gegeneinanderstehende Interessen politisch einzuholen. Die Staatsrepräsentanten redeten präntiös unter der Voraussetzung globalen, weltweit ungleich aufgeteilten und Ungleichheiten mehrenden Kapitalismus miteinander bzw. in „Statements“ parallel zueinander. Wie herrschaftsmächtig die Prämisse geltender Globalisierung vorausgesetzt wurde, wird in einem Ausdruck der Gastgeberin deutlich, der vor Hilflosigkeit trieft und erschreckt in einem. Es gehe in Heiligendamm darum, eine „Globalisierung mit menschlichem Antlitz“ zu initiieren.

Die Demonstrierenden stellten dagegen in einer breit variierenden Skala die Prämissen gegenwärtiger Globalisierung und ihrer Dynamik

in Frage. „Globalisierung“ sollte in ihre kapitalistisch versachlichenden Zusammenhänge gestellt, die zerstörerischen Um- und Inwelt-Effekte sollten sichtbar gemacht werden. Zugleich wollte man politische Prozesse und Gestaltungsmöglichkeiten erfinden. Die Devise „Eine andere Welt ist möglich“ wurde in Konferenzen und Veranstaltungen „alternativ“ und fundiert thematisiert. Die große Alternative zum G8-Gipfel und seiner Schein-Politik besteht darin, das politische Gestaltungsziel einer bewohnbaren Erde, eine friedliche Kosmo-Polis vieler unterschiedlicher Bezirke anzustreben. Gelebt wurden Alternativen vom Umgang mit der Mitwelt bis zum sozialen Miteinander in den Camps. Die BürgerInnen haben dort untereinander teilweise beste Politik praktiziert. Sie haben viele unterschiedliche Ansichten gehört; sie haben sich selbst eingemischt; sich Regeln der Diskussion und der Entscheidungsfindung gegeben; sie haben vereinbart, wie mit minderheitlich bleibenden Ansichten so umgegangen wird, dass man Minderheiten nicht ausschließt; sie haben gelernt, wie Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden, die eine Camp-Gemeinschaft unter anderem der Polizei gegenüber handlungsfähig macht; sie haben Entscheidungen mitgefällt, wie bei den eingeschränkten Demonstrationen phantasie reich und spaßvoll verfahren werden kann; und nicht zuletzt konnte jede und jeder für sich selbst begreifen, wie wichtig es für politische und das heißt immer kollektive Prozesse und Handlungen ist, sich an einmal getroffene Übereinkünfte zu halten; so etwas zu betreiben wie demokratisch-pazifistische Selbst-Disziplin um einer gemeinsamen Sache willen, nicht aufgeherrscht von außen.

Und gleichzeitig erfuhren sie im wörtlichen und übertragenen Sinn des Worts eine überall polizeibesetzte Region. Sie wurden der Allgemeinverfügung von „Kavala“ und in ihrem pauschalen Repressionscharakter inne, der sie präventiv unter Gewaltverdacht stellte. Die Verfügung behinderte, lähmte, blockierte und ängstigte sie in ihren geplanten demonstrierenden Handlungen. Sie wurden fast durchgehend wie unerwünschte Personen behandelt. Eine staatspolitische Botschaft, die weit über die aktuell präsenten Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer hinausgeht. Das nennt man vom Staat inszenierte „politische Bildung“ auf die schlechteste aller denkbaren Arten.

Die den Gipfel beherrschende Politik macht skeptische Blicke auf

die politischen Wirkungen der Demonstrationen notwendig. Es sind Fragen nach den Möglichkeiten einer Politik von unten zu stellen, die der herrschenden Form der Globalisierung etwas entgegenzustellen vermag.

Die Demonstrierenden erreichten die PolitikerInnen nicht. Die angestrebte „Störung“ des Gipfelablaufs konnte nicht gelingen, obwohl weit mehr Möglichkeiten des Demonstrierens gefunden und wahrgenommen wurden, als staatlich-polizeilich „erlaubt“ und in der schlecht beratenen Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt wurden. Auch die mediale Ersatz-Öffentlichkeit öffnete sich den Demonstrierenden, ihren Absichten und Einsichten nur allmählich, nur punktuell. Sie tat es kaum so, dass sich bedeutsame Teile dieser Medienöffentlichkeit auf die Seite der Demonstrierenden, ihrer G8- und Globalisierungskritik gestellt hätten. Die systematischen Halbwahrheiten medialer Berichterstattung, die primär die herrschende (Un-) Politik als beachtenswertes Ereignis wahrnahmen, schlugen gegen die Demonstrierenden aus. Deren Kritik und alternative Überlegungen wurden weithin ausgespart.

Im Umkreis von Heiligendamm gab es jedenfalls für eine globalisierungskritische Gegenöffentlichkeit kaum eine Chance, sich als solche zu konstituieren und über die Tage hinaus ihre politischen Botschaften auszusenden. Diese nüchterne, mit einem Schuss demokratischer Bitternis versehene Feststellung drängt sich auf, obwohl ein friedsameres Demonstrationsgeschehen in dieser Größe und Länge kaum vorstellbar ist; obwohl die eigene kleine Gegenöffentlichkeit in Konferenzen und thematischen Veranstaltungen intensiv diskutierte; obwohl eigene Medien – von Indymedia über freie, weltweit vernetzte Radiosender bis hin zu Internet-TV – aufgebaut waren und intern für Kommunikation sorgten.

## Globale Abstraktion

Der überwiegend positive Eindruck, den die Demonstrierenden im Unterschied zum nur polizei- und herrschaftssymbolnutzigen G8-Gipfel hinterließen, darf nicht verkennen lassen: Die Riesenkluft ist nicht einmal in Nuancen und einen Augenblick lang schmaler geworden – die

Riesenkluft zwischen dem politischen Regulierungsmanagement der Sache nach überforderter StaatsvertreterInnen und dem Versuch, Globalisierung am Schopf des G8-Gipfels zu packen und kritisch, wenigstens punktuell, als Bürgerpolitik umzudrehen. Das ist die bitterste Erfahrung. Ihr muss man sich jedoch, will man Demokratie und Menschenrechte nicht verwässern, radikal nüchtern stellen.

Trotz solcher eher fragilen Einrichtungen wie dem G8-Gipfel oder anderen von vornherein allein interessenmächtig aufgeblasenen „Weltkonferenzen“ gibt es keine Politik im dynamischen Zug der Globalisierung. Es gibt keine einigermaßen klar und deutlich ausmachbaren Institutionen. Es gibt keine durchsichtig berechenbaren Prozeduren. Vor allem fehlen alle Prozeduren, die jenseits der kapitalistisch und militärisch dominanten Staaten und ihren Strukturen wirksam wären. All das, was mit neuen oder neuerdings inflationär gebrauchten Ausdrücken vorgibt, es gäbe so etwas wie „Weltpolitik“ und Einrichtungen, die solche betrieben („global governance“), streuen nur Sand in die Augen der BürgerInnen. Das *Loch politischer Verantwortung* gähnt global. Das ist die eigentliche „Klimakatastrophe“ der Politik!

Mächtige Interessen pulsieren global. Sie sind auf all den globalen Veranstaltungen präsent. Sie sorgen mit dafür, dass die globalen Orientierungen dominieren, so negativ sie für die Schwächeren ausfallen mögen. Die globale kapitalistische Hegemonie ohne einen solitären Hegemon, unbeschadet der massiven staatlichen und regionalen Unterschiede, wird im Sinne immer erneut akkumulierten kulturellen Kapitals, vor allem „realen“ Kapital, hergestellt. Die Orientierungen sind denjenigen ähnlich, die im Cecchini-Report der damaligen EG kurz vor der „Vollendung des gemeinsamen Binnenmarkts“ formuliert worden sind und heute den Kern der Grundrechte-Charta der EU bilden: Freiheit des Kapitals, Freiheit der Ware, Freiheit der Dienstleistung, Freiheit der Arbeit. Von diesen versachlichten „Freiheiten“ wird die Techno-Logik der sozial tödlichen „Innovationen“ bestimmt. Von diesen versachlichten „Freiheiten“ werden die Menschen „flexibel“ und „mobil“ getrimmt. Solche, die nicht mitkommen, haben Platz auf den „Müllhalden“ der Menschenslums. Man kann die versachlichten Herrschaftsfreiheiten „neoliberal“ nennen. Indem man das Etikett „neoliberal“ benutzt, darf man nur nicht annehmen, es handele sich dabei um

von handlungsmächtigen „Verschwörern“ erfundene Neuheiten. Sie sind kapitalismus-alt. Sie sind nur im Zeichen des währenden Globalisierungsschubs, wie er in wachsenden Ringen Anfang der 1970er Jahre angehoben hat, zu globalen Marschrouten geworden. Sie setzen zuerst die Kapitalmächtigen in stand, ihre Macht grenzenlos frei einzusetzen. Darum sind nicht nur Länder „nachholender“ Entwicklung schlechter dran. Vor allem solche und deren Menschen leiden, die erst insulär und funktional kapitalistisch entwickelt sind. Darüber hinaus werden alle Gruppen und Klassen strukturell und funktional diskriminiert, die innerhalb kapitalistisch entwickelter Länder nicht über große Kapitalpotenzen verfügen.

Die (National-)Staaten sind im Zuge der Funktionalisierung des Globus für geld- und realkapitalistische Riesenströme wichtiger denn je. Sie werden prinzipiell von allen (Staats-)BürgerInnen legitimiert. Darum gelten ihre Gesetze allgemein und verbindlich. Sie genießen diese Legitimation als Privileg ihrer „Souveränität“ international. Mit der allgemeinen Legitimation ist das zentrale staatliche Instrument eng verbunden: das Monopol physischer Gewaltsamkeit. Es gibt dem staatlich gesetzten Recht und dem „Rechtsstaat“ sein Gepräge. Staatliches, in der Regel von einer Legislative abgesegnetes Recht, als Norm für alle, wird dadurch allgemein gültig, dass es notfalls mit Zwang durchgesetzt wird. Rechtsnormen und Gewaltmonopol bilden zwei Seiten der Herrschaftsmedaille des modernen Staates. Im Zuge globaler kapitalistischer Funktionalisierungen werden lokale und regionale Assoziationen gelockert und gelöst. Außerdem nehmen die sozialen, allein schon arbeitsmarktpolitischen Ungleichheiten in allen Ländern und zwischen den Ländern früherer und späterer „Entwicklung“ zu. Darum sind es allein staatliche Institutionen und staatlich legitimierte Instrumente, die „rechtssicheren“ inneren Frieden erzwingen können. Staatliche Regularien und Gesetze treten an Stelle mangelnder oder mangelhafter gesellschaftlicher Assoziationen. Sonst wären die ultrakomplexen Regulierungs- und Verrechtlichungskomplexe nicht denkbar. Die Fülle der gesetzesförmigen Regeln überfordern BürgerInnen wie ihre Repräsentanten. Sie garantieren die alltägliche Herrschaft spezialisierter Bürokraten. Sie tun dies auch in der neu-alten Musterpartnerschaft einseitiger Art: der PPP, der Private-Public-Partnership.

Der Stärke staatlicher Institutionen und ihrer Gewalt korrespondiert eine substantielle und funktionale Schwäche. In Zeiten der Globalisierung nach kapitalistischer, technologisch unterstützter Logik ist staatliche „Wohlfahrtspolitik“, in einem formellen Sinne verstanden, mehr denn je kapitalistisch abhängig. Abhängig davon, dass die in einem Staat primär ansässigen oder in einem Staat investierenden und handelnden Unternehmen (einschließlich derjenigen des „Finanzkapitals“) genügend Arbeitsplätze, Einkommen, Steuern und dergleichen mehr „abwerfen“. In diesem Sinne werden Staaten, verkürzt gesprochen, zu solchen „des Kapitals“, das heißt der Summe großer und mittlerer, durchgehend schon global agierender Unternehmen. Die Riesenakteure des verschwisterten, aber entzerrten Geld- und Realkapitals werden vom Weltmarkt und seinen Teilmärkten „agitiert“. Konkurrenz bestimmt sie. Selbst die größten Staaten werden, territorial gebunden, durch die Riesenakteure mit ihrer globalen Reichweite und Präsenz bestimmt.

Die Bestimmungshierarchie vom hoch abstrakten Weltmarkt aus hat einschneidende Folgen in Sachen Demokratie und Menschenrechte. Repräsentativ-demokratische Verfassungen kamen im 18. und 19. Jahrhundert in Europa und den angelsächsischen Ländern in Gang. Sie setzen die etwa gleichzeitige Entwicklung und Ausdehnung kapitalistischer Vergesellschaftung voraus. Diese wurde nicht „verfasst“, sondern „marktfrei“ den konkurrierenden Interessen überlassen, voll „der Begierde zum Haben und auch zum Herrschen“ (Kant). Dieser historische Umstand hatte zur Folge, dass wirtschaftliche Produktion und der Tausch zwischen den „homines oeconomici“, also den Menschen, soweit sie ihren primär wirtschaftlich-monetär gefassten Interessen nachgehen, als Privatbereich der Verfassung vorgelagert waren bzw. sie umlagerten. Ebenso wurde die Klassenteilung zwischen (besitzenden und profitorientierten) Unternehmern und mittel- und mitbestimmungslos Arbeitenden vorausgesetzt. Repräsentative Demokratie war beschränkt auf den politisch-staatlichen Bereich. Gleicherweise wurden die Menschen- und Bürgerrechte im Verbund Freiheit/Besitz als vorgegeben angenommen. Sie wurden als „individuelle Abwehrrechte“ gegen „Eingriffe“ des Staates normiert. Menschen- und Bürgerrechte wurden nicht sozial grundgelegt. Der Besitz der Bürger und die sozialen Voraussetzungen ihrer „Rechte“ verstanden sich von selbst. Soziale

Bedingungen und Folgen von Menschen- und Bürgerrechten, von Bürgerinnenrechten, von gleichen Rechten besitzlos Arbeitender, von Arbeitslosen wurden erst spät in nur abgestufter Form bedacht. Sie erfolgten zu Zeiten sozialstaatlicher Entwicklung nur im Sinne von finanziellen Zusatzleistungen oder Versicherungen. Allerdings wurden sie verrechtlicht und waren berechenbar. Die erheblichen sozialen Unterschiede stellten sie nirgendwo in Frage. Bis heute ist es darum eine Klassen-, Schichten- und Geburtsortfrage, ob und welche Bürger- und Menschenrechte Mann oder Frau oder Kind genießen können. In den gegenwärtigen Zeiten global geweiteter und verschärfter Konkurrenz, die in alle gesellschaftlichen Poren eindringt und alle formell öffentlichen (staatlichen) wie formell privaten Bereiche durchdringt, werden immer von wirtschaftlichen Interessen mitbestimmte innenpolitische Bereiche weithin gleichgeschaltet. Um die nationale Konkurrenzfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder erst zu erringen. Also werden neue Arten der sozialen „Gerechtigkeit“ erfunden. „Leistungsgerechtigkeit“ – schon früh als Argument erfunden, um ungleiche Behandlungen, ungleiche soziale Chancen, ungleiche Einkünfte und Positionen, ungleiche Berechtigungen zu rechtfertigen – ist neuerdings wieder als angeblich harter Kern der „Gerechtigkeit“ in die Diskussion gebracht worden. In Zeiten global verschärfter, durch Qualifikationen abgesicherter Konkurrenz werden damit menschenrechtswidrige Ungleichheiten glattgestrichen. Die universelle, jeden Menschen besonders achtende Geltung der Menschenrechte wird zur abhängigen, mobilen und flexiblen Größe des kapitalistischen Weltmarkts und seiner herrschaftsvollen Trabanten.

Zugleich sind die schon zuvor durch die massengesellschaftliche Entwicklung überforderten liberaldemokratischen Institutionen, an erster Stelle die legislativen Körperschaften und ihre parteipolitischen Zuträger, in Zeiten der Globalisierung vollends überfragt. In der BRD, von der Entwicklung der EU verstärkt, hat das zur Folge, dass selbst die offiziellen liberaldemokratischen Institutionen primär symbolisch-legitimatorisch wirken. Die besten Abgeordneten können nicht mehr mithalten. Sie dürfen außerdem nicht wider den Globalisierungsstachel „Konkurrenzfähigkeit“ löcken. Die besten Minister und Kanzler sind überbeschäftigte Gallionsfiguren. Auf deren Aussehen, Auftreten und „Glaubwürdigkeit“ kommt es an erster Stelle an, einem Ersatz für kon-



trollierbare Verantwortung. Grund- und Menschenrechte können nur als bürgerliche Aktivrechte sinnvoll verstanden und praktiziert werden. Wie könnte ein Mensch abstrakt seine/ihre „Würde“ wahren, wenn sie/er nicht kenntnisreich mitbestimmen und ihre/seine Meinung wirksam äußern könnte? Wenn sie/er nicht als integrale Person in ihrer/seiner Eigenart aufzutreten vermöchte? Wie aber soll Selbstbestimmung in der Mitbestimmung möglich sein, wenn nicht einmal institutionell verantwortliche, sprich relevante Antworten gebende Adressaten im Rahmen des Nationalstaates gegeben sind. Die liberaldemokratischen Institutionen klappern laut, aber meistens unvermeidlich leer. Diejenigen, die repräsentieren, also die Bevölkerung gegenwärtig aktiv vertreten sollen, als „Volk“ im Kleinen, sie handeln, indem sie zu handeln vorgeben, in einem fast entwirklichten Raum jenseits der weltweiten sozialen Probleme unten.

Globalpolitisch laufen die politischen Bestrebungen der Bürgerinnen und Bürger, die ihre Rechte demokratie- und grundrechtgemäß in ihre eigenen Hirne, Hände und Füße nehmen, vollends ins Leere. Wen könnten sie auf dem Globus erreichen, adressieren, von wem eine verbindliche Antwort erhalten wollen. Die Polizei- und Militärblockade von Heiligendamm machte nur anschaulich, was unanschaulich tatsächlich der Fall ist. Selbst dort, wo die Demonstrationen nicht verboten worden sind, konnten sie nicht einmal die nationalstaatlichen Adressaten des bundesdeutschen Gastlandes erreichen. Diese überschätzten und überbeanspruchten nationalstaatlichen PolitikerInnen gaben sich dazu nicht her. So wie die liberaldemokratischen Institutionen gegenwärtig organisiert sind, als Institutionen zu qualitativ und quantitativ anderen, zu frühliberalen Zeiten gebildet, konnten sie nicht anders. Das aber, was durch Staatsspitzen global überhaupt mitbestimmt wird, geschieht exekutiv geheim. Es erfolgt geheimdienstlich, zusätzlich abgekapselt jenseits bürgerlicher Interessen und vor allem bürgerlicher Mitwirkungsmöglichkeiten. Letztere sind auch innenpolitisch über punktuelle Wahlen und das Zugeständnis des Demonstrationsrechts hinaus nicht vorgesehen.

Die Frage bleibt: Wie ist bürgerliche Politik möglich, die sich gegen die human ungeheuer kostenreiche Globalisierung und ihre politisch-staatlichen Subsidien wendet? Wie wäre Protest nationalstaatlich und

global vernetzt zu organisieren, damit staatliche Politiken sich ändern? Damit sie demonstrativ „gezwungen“ werden könnten, sich zu ändern? Veranstaltungen wie in Porte Allegre oder die Sozialforen geben eine Richtung vor. Sobald man sich „alternativ“ den gegenwärtigen Größenordnungen, Abstraktionen und Geschwindigkeiten der Globalisierung angleicht, hat man seine Alternativen in der Substanz und in der demokratischen Form verloren.

### 3. Eine andere Politik ist nötig - Global denken, lokal handeln

Die menschenrechtlich-demokratische Einsicht, eine andere „Welt“ sei nötig, führt sie noch nicht herbei. Wenn Geschichte eines lehrt, dann welche ungeheuren humanen Kosten die jeweils überlebenden Menschen ertragen können. Individuell und kollektiv. Ohne ihren Umgang miteinander, ohne ihre kleine und große Politik prinzipiell zu ändern. Man muss nur ins Nahe sehen: auf die Bundesrepublik Deutschland nach den ungeheueren 12 Jahren nationalsozialistischer Herrschaft und uns in ihr. Der weltweit Menschen bewegende und sozialisierende globale Kapitalismus aber formt Menschen überall zu Interessenten mit Scheuklappen. Sie vermögen ihre „schmalen Seelen“ nicht zu heilen, selbst wenn sie kapitalverrückt und stresskrank darunter leiden oder zugrunde gehen.

Abgehoben allgemein ist „eine andere Welt“ gewiss möglich. Damit sie dies aber werde, mit Menschen „wie du und ich“, nicht gezüchteten Monstern (wie in fast der gesamten Utopiegeschichte der Neuzeit), muss man mitten in der „falschen“ gegenwärtigen Welt, deren Teil wir sind, hart arbeiten. Man muss herauszufinden versuchen, was die gegenwärtige Globalisierung so stark und schier unaufhaltsam macht. Es ist zu analysieren, warum die riesigen humanen Kosten der Globalisierung in der Logik kapitalistischer und hilfswise etatistischer Vergesellschaftung stecken. Diese „Logik“, dieser „Geist des Kapitalismus und seiner Herrschaft“ ist nicht therapeutisch zu beheben. Unsere Vorstellungskraft ist vonnöten, um zu überlegen, wie eine „andere“ – wohl-gemerkt – menschliche Welt möglich werden könnte; wie gegenwärtig ca. sechs Milliarden Menschen ernährt werden könnten; wie sie selbst-

bewusst ihr Leben zu führen vermöchten; wie sie als politische Wesen ihr Geschick soweit wie menschenmöglich in der „Ekstase des aufrechten Gangs“ mitbestimmen könnten.

Dazu scheint uns das schon zu Beginn der Globalisierungswellen formulierte Motto noch immer wichtig: Global denken und lokal handeln.

## Größenordnungen und Abstraktion

Zwei der zentralen Probleme gegenwärtiger Globalisierung und täglich realisierter Globalität bestehen in den eng zusammenhängenden Phänomenen: Größenordnungen und Hyperabstraktion.

Die riesigen Größenordnungen nehmen durch die andauernden Beschleunigungen über bloßes Wachstum hinaus qualitativ zu (auch und gerade die neuen Nanotechnologien wirken mit). Auf die riesigen Größenordnungen treffen unsere Sinne, wohin wir uns wenden: Menschen, Güter, Geld, Regeln, Gesetze, Institutionen und ähnliche soziale Phänomene mehr. Die Größen, die keine eigenen „Ordnungsregeln“ mit sich führen, haben unter anderem zur Folge, dass sie die Möglichkeit politisch verantwortlichen Organisierens übersteigen. Solches ginge von handelnden Menschen aus und führte auf sie zurück. Sie übersteigen auch den indirekten Regulierungsmechanismus, den man den „Märkten“ und ihren „verborgenen Händen“ zugeschrieben hat. Macht-, bürokratie- und herrschaftsklotziger als den Weltmarkt heute kann man sich kaum ein letztlich soziales Phänomen vorstellen. Den Größenordnungen entsprechen allein ihrerseits riesige Apparaturen, Bürokratien und – der sublimen Extremismus derselben – vor allem die Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die genannten Größenordnungen entschlüpfen nicht nur verantwortlichem Organisieren, das konsequent durch soziale Prozesse kontrollierbar wäre. Sie lassen Einzel- und Besonderheiten, Eigenarten und vielfältige Qualitäten irrelevant werden. Sie sorgen dafür, dass das eng verbundene zweite Phänomen realisiert wird: Die Abstraktion. Es wird „abgesehen“ von dem Konkreten, alles wird „der Besonderheiten beraubt“. In diesem Sinne spielen einzelne Menschen und ganze Men-

schengruppen keine nachhaltige Rolle. Genügt es nicht, sich darüber zu freuen, dass ein Land, China gegenwärtig, zehn Prozent wirtschaftliches Wachstum zu vermelden hat. Wie anders soll die riesige Bevölkerung endlich ernährt und mit „zivilisatorischen Gütern“ versehen werden können? Frage bitte niemand nach den Millionen von Bauern in Nordchina, den Frauen, die in die Riesenstädte hasten, die die erste, zweite und dritte „ursprüngliche“ Akkumulation auf einmal präsentieren (vgl. zur ersten Anschauung das 24. Kapitel in Kapital I von Marx.). Ist es nicht prima, wenn die freilich fast immer politisch interessiert manipulierte statistische Größe der Arbeitslosen in der Bundesrepublik signifikant von fast sechs Millionen auf dreieinhalb Millionen sinkt? Frage erneut niemand nach dem „Rest“. Ein paar Millionen „nur“. Und ist das Hartzleben nicht prächtig? Auch sollte nicht gefragt werden, was die arbeiten, die nun „üppiges“ (?) Lohnbrot erhalten. Soll man nicht dafür sorgen, dass alle Kinder und Studierenden ohne Diskriminierung nach einheitlichen Notenstandards bewertet werden? Was aber geschieht mit den Kindern, den Jugendlichen, den Studierenden, den IngenieurInnen und ManagerInnen im Dauertrimdich der vorgeschriebenen Leistung und ihrer Innovationskanäle? Wie steht es mit ihren Menschenrechten, ihrer Freiheit, wie mit ihren Beteiligungschancen? Und so weiter und so fort gefragt. Müssen nicht Gesetze, sollen sie gleich für alle ausfallen, die große Zahl und ihre verallgemeinerbaren Merkmale berücksichtigen, so wie die Meinungsforschung nur dann verallgemeinerbare Aussagen nach dem „Gesetz der Großen Zahl“ machen kann, wenn sie von personalen Besonderheiten routinemäßig absieht? Also gelten vorweg bestimmte kleinste gemeinsame Vielfache. Wie kann einer nur so „romantisch“, wie Ernst Bloch, von der „Ekstase des aufrechten Gangs“ reden, die menschliche Würde auszeichnen soll? Darum ist das Geld so ein herrliches Mittel, mit dem man virtuell auf allen Börsen dieser Welt spekulieren und Gewonnenes einzuheimsen vermag. Und dieses Geld, fassbar unfasslich, kann nahezu in alle sonstigen Qualitäten verwandelt werden oder sonstige Qualitäten fast in sich verwandeln lassen. Bleibt nur die ein wenig Unruhe verbreitende Frage, welche Qualitäten sich nicht in monetäre Quantitäten übersetzen lassen? Alle „Kollateralschäden“ lassen sich, so scheint es, durch mehr Geld beheben.

Abstraktionen vieler Art zeitigen den Größenordnungen analoge Folgen. Kleine Einheiten, Personen und ihre Eigenarten müssen sehen,

wo sie bleiben. Wer nicht mitkommt und sich auf den Durchschnitt nicht einrichtet, wer sich dem „Wachstum“ oder dem Abbau der Arbeitslosigkeit bzw. arbeitenden Ersatzformen nicht unterwirft, ist individuell selbst schuld. Menschenrechte dürfen eben nicht als die universellen Bedürfnisse besonderer Menschen verstanden werden, sondern als universelle Normen, denen „man“ sich zu fügen hat.

Die Kunst der Abstraktionen als des Absehens von Besonderheiten erlauben erst recht den Einsatz bürokratisch-technologischer Fertigkeiten. Erst so wird kapitalistische Globalisierung möglich. Der technologische Ersatz, nein, die technologische Verbesserung, unvorstellbare Beschleunigung, globale Präsenz von Informationen, Sicherungen, Dienstleistungen, Handels- und Produktionsformen, angefangen vom globalen Börsengeschehen – das Gesamt technologischer Innovationen erlauben Wachstum und dessen Umsetzung in Gebrauchswerte.

### „Von unten nach oben“

Unbeschadet nötiger Abstraktionen aller Erkenntnis und allen sozialen Handelns, das Kleinstgruppen übersteigt, bleibt zu konstatieren, dass die heutigen Größenordnungen und Abstraktionen demokratisch menschenrechtlichen Mindestanforderungen widersprechen. Wie immer Demokratie im einzelnen verfasst werde, sie verlangt die durchgehende Selbstbestimmung in Form der Mitbestimmungen der Mitglieder einer Gesellschaft. Menschenrechte können zu angewandten Abstraktionen, beispielsweise als Rechtfertigung „humanitärer Interventionen“ (Kriege), umfunktioniert werden, wenn nicht am Ur-Wert jedes Menschen als einer vergänglich-unvergänglichen Person festgehalten wird.

Nicht regressiv zu hintergehen ist die Konzeption *einer* menschlichen Welt: der Oikumene. Darum gelten die Menschenrechte als materiell und in sozialer Organisation zu sichernde, entwicklungs-offene Bedürfnisse aller Menschen. Dieser Einsicht entsprechen eine prinzipiell weltweite Verantwortlichkeit aller für alle und das nicht auf eine Gruppe zu begrenzende Prinzip gegenseitiger Hilfe. Jedoch gilt: Gerade wenn man universell geltende Normen und Formen als „condition humaine“ wohl begründen kann, gerade dann gilt es lokal oder regional zuerst anzusetzen. Das bezeichnet die erste vorstellungskräftige und

praktische Aufgabe, motiviert von der Kritik an den Formen und Funktionen gegenwärtiger, längst zum „Sachzwang“ gewordener Globalisierung. Auf Formen nicht eng staatlich eingeeengter, in allen sozialen Bereichen möglicher und nötiger lokaler und regionaler Demokratisierung und demokratisch verstandener Menschenrechte gilt es zu drängen. Vermittelt über Instanzen der Koordination und des Ausgleichs ist zu dem aufzusteigen, was Kant im „Ewigen Frieden“ ein foedus pacificum, eine Friedliche Weltföderation voll der pluralen Unterschiede genannt hat. Ein solches foedus pacificum ist historisch schon von den Irokesen vorexerziert worden. Wer wäre so arrogant – außer den Heutigen auf der täglich überholten Spitze der sozial tödlichen Innovationen –, nicht in die riesige geschichtliche Vorratskammer der Menschen zu gehen. Und zu kramen. Und zu lernen. Und Neualtes und Altneues zu experimentieren?

Das demonstrative Geschehen rund um Heiligendamm vom 2. bis 8. Juni 2007 wird dadurch nicht rückwärts in seinem politischen Sinn hinfällig. Soll Globalisierungskritik in kosmopolitischer Absicht jedoch tief schürfen und vor allem an Alternativen orientieren, dann steht die Arbeit an politischer Organisation von unten, lokal-, regional und föderal immer wieder neu an. Und dabei sind Demonstrationen immer erneut unabdingbar.

## **Komitee für Grundrechte und Demokratie**

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie konzentriert seine Arbeit vor allem auf die Situation der Grund- und Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland. Die Schwerpunkte, Themen und Aktionen verändern sich. Aktuelle Fragestellungen werden aufgegriffen und bearbeitet. Einige grundlegende Themen beschäftigen das Komitee immer wieder neu. Schwerpunkte der derzeitigen Arbeit seien stichwortartig herausgegriffen: Strafrecht, Haftbedingungen und Gefangenenhilfe; Friedenspolitik; Demonstrationsrecht/-beobachtungen; Flucht, Migration und Asyl; Soziale Bürger- und Menschenrechte; Verletzungen von Grundrechten im Namen der „Inneren Sicherheit“; Neue Technologien (Humangenetik/Biomedizin, Gesundheitssystem); Prozessbeobachtungen; Fragen einer menschenrechtlich-demokratisch nötigen bundesdeutschen und europäischen Verfassung; „Ferien vom Krieg“ für Kinder und Jugendliche aus dem ehemaligen Jugoslawien, Israel und Palästina.

Zu vielen dieser Themen sind Arbeitsgruppen tätig, die Aktionen planen, vorbereiten und ermöglichen. Zu aktuellen Fragen werden Stellungnahmen oder Pressemitteilungen herausgegeben. Auf Tagungen und in Publikationen werden Hintergründe und Zusammenhänge grundrechtlicher Probleme analysiert. Alljährlich erscheint das Jahrbuch des Komitees für Grundrechte und Demokratie, in dem die vielen Dimensionen konkreter Gefährdungen von Grund- und Menschenrechten aufgezeigt werden. Dort, wo möglich, nötig und sinnvoll, tritt das Komitee gegen Menschenrechtsverletzungen und undemokratische Maßnahmen in Formen strikt gewaltfreien symbolischen Handelns direkt ein.

Die Gefangenenbetreuung umfasst einen umfangreichen Briefwechsel mit Gefangenen und Eingaben zur Verbesserung von Haftbedingungen bei den Behörden, aber auch zahlreiche Gefangenenbesuche. Auf Anfrage erhalten Gefangene Literatur in die Justizvollzugsanstalten geschickt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der kritischen Auseinandersetzung mit der lebenslangen Freiheitsstrafe und ihren repressiven Auswirkungen auf den so genannten Normalvollzug.

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie wurde 1980 gegründet. Die Initiative ging aus von Personen, die am Zustandekommen des Russell-Tribunals über die Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland (1978/79) beteiligt waren. Die damals formulierten Ziele sind nach wie vor seine Leitlinie: Couragiertes und menschenrechtlich erforderlichenfalls zivil ungehorsames Engagement für Menschenrechte aller Menschen und überall.

Im Gründungsmanifest von 1980 heißt es: „Das Komitee begreift als seine Hauptaufgaben, einerseits aktuelle Verletzungen von Menschenrechten kundzutun und sich für diejenigen einzusetzen, deren Rechte verletzt worden sind (z.B. im Kontext so genannter Demonstrationsdelikte, Justizwillkür, Diskriminierung, Berufsverbote, Ausländerfeindlichkeit, Totalverweigerung, Asyl- und Flüchtlingspolitik), andererseits aber auch Verletzungen aufzuspüren, die nicht unmittelbar zutage treten und in den gesellschaftlichen Strukturen und Entwicklungen angelegt sind (struktureller Begriff der Menschenrechte). Die Gefährdung der Grund- und Menschenrechte hat viele Dimensionen, vom Betrieb bis zur Polizei, vom »Atomstaat« bis zur Friedensfrage, von der Umweltzerstörung bis zu den Neuen Technologien, von der Meinungsfreiheit bis zum Demonstrationsrecht, von der Arbeitslosigkeit bis zur sozialen Deklassierung, von den zahlreichen »Minderheiten« bis zur längst nicht verwirklichten Gleichberechtigung der Frau.“

Das Komitee hat die Rechtsform eines eingetragenen, gemeinnützigen Vereins. Organisatorisch besteht das Komitee aus einem Mitglieder- und einem Förderkreis zur Unterstützung des Komitees. Vorstand und Arbeitsausschuss beraten regelmäßig über aktuelle Schwerpunktsetzungen.

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.  
Aquinostr. 7 - 11, 50670 Köln  
Tel.: 0221/9 72 69-30, Fax: 0221/9 72 69-31  
E-Mail: [info@grundrechtekomitee.de](mailto:info@grundrechtekomitee.de)  
Internet: [www.grundrechtekomitee.de](http://www.grundrechtekomitee.de)

Spendenkonto: Volksbank Odenwald  
BLZ 508 635 13, Konto-Nr.: 8 024 618

Interessierten senden wir gerne Informationen und die Liste unserer Veröffentlichungen zu. Unsere Publikationen zu den Demonstrationsbeobachtungen listen wir nachfolgend auf und verweisen auch auf einige andere Veröffentlichungen in den letzten Jahren. Die Publikationen können im Sekretariat des Komitees bestellt werden.



## **Bücher/Broschüren**

### **Zum Demonstrationsrecht**

- Demonstrationsrecht – zum politisch-polizeilichen Umgang mit einem „störenden“ Grundrecht, Köln, Mai 2005 (6,- Euro)
- Castor-Transport im März 2001 – die Kontinuität undemokratischer Politik und systematischen Missbrauchs der Polizei. Demonstrationsbeobachtungsbericht. Köln, 80 Seiten (5,- Euro)
- Gegen Polizeigewalt. Dokumentation der Beobachtungen des Polizeieinsatzes bei der „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“ 2000 in Berlin, hrsgg. gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft „Gegen Polizeigewalt“, 48 Seiten (2,50 Euro)
- Das Janusgesicht der „bürgernahen“ Kölner Gipfel: Repressive Toleranz. Sonderdruck aus dem Jahrbuch '98/99. 24 Seiten (Einzel-exemplar 1,50 Euro, 10 Ex. 7,50 Euro)
- Der Castor rollt mit autoritär-rechtsstaatlicher Hilfe über demokratische Grundrechte. Demonstrationsbeobachtungsbericht, Ahaus, März 1998, 80 Seiten (4,- Euro)
- Der starke Staat zeigt seine politisch-demokratische Schwäche. Dritter Castor-Transport nach Gorleben, Februar/März 1997. 112 Seiten (5,- Euro)
- Zweiter Castor-Transport nach Gorleben. Der Atomstaat zeigt seine Gewalt. Demonstrationsbeobachtungsbericht, Mai 1996. 88 Seiten (4,- Euro)
- Castor eingelagert - Grundrechte und Demokratie ausgelagert. Demonstrationsbeobachtungsbericht, April 1995. 80 Seiten (3,- Euro)

### **Bürgerinnen- und Bürgerinformationen:**

- Von der Pflicht zum Frieden und der Freiheit zum Ungehorsam. Aus Anlass der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, 2. Wehrdienstsenat, vom 21. Juni 2005, Köln, Februar 2006
- Wider den menschenrechtsblinden Antiterrorismus. Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen (Luft-)Sicherheit, Köln, Mai 2006

- Das große Gesundheitsversprechen und seine große Täuschung. Informationen an alle Bürgerinnen und Bürger, beruflich weiß oder alltäglich gekleidet, über die elektronische Gesundheitskarte, Köln, Mai 2006

Einzelexemplare der Bürgerinnen- und Bürgerinformationen schickt das Grundrechtekomitee auf Wunsch kostenfrei zu.

### **Bücher zu weiteren Themen:**

- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): Jahrbuch 2007, Menschenrechte und Völkerrecht, Westfälisches Dampfboot, Münster 2007 (19,90 Euro)
- Grundrechte Report 2007 – Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Fischer Taschenbuch Verlag, Juni 2007 (9,95 Euro)
- Andreas Buro, Geschichten aus der Friedensbewegung – Persönliches und Politisches. Köln, Mai 2005 (10,- Euro)
- Die europäische Konstitution des Neoliberalismus. Für eine demokratische europäische Verfassungsbewegung, Köln, April 2004 (10,- Euro)
- Eine Politik sozialer Menschenrechte in Zeiten von Verarmung und Repression, Köln, April 2004 (10,- Euro)
- Verpolizeilichung der Bundesrepublik Deutschland. Polizei und Bürgerrechte in den Städten, Köln, April 2002 (10,- Euro)